



**RESPONSIBLE
BUSINESS**

Standard

OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS

Edition 2024 / V2

OEKO-TEX®
International Association for Research and Testing in
the Field of Textile and Leather Ecology
Internationale Gemeinschaft für Forschung und Prüfung
auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie

OEKO-TEX Service GmbH
Genferstrasse 23, CH-8002 Zurich
+41 44 501 26 00
www.oeko-tex.com

Definitionen und Begriffe	4
1. Ziel	6
2. Anwendungsbereich	7
3. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke	13
3.1 Markenschutz	13
3.2 Lizenzierung von Marken	13
3.3 Verwendung von Markenzeichen	13
4. Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien	14
4.1 Grundsatzerklärung	16
4.1.1 Prinzipien der Grundsatzerklärung	16
4.1.2 Umsetzung der Grundsatzerklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung	18
4.1.3 Verantwortliche Person	20
4.1.4 Weitergabeklausel	21
4.2 Risikoanalyse	24
4.2.1 Prinzipien der Risikoanalyse	24
4.2.2 Risikobewertung - Durchführung	25
4.2.3 Bewertung des Standorts im Zusammenhang mit identifizierten Risiken - Verständnis der erforderlichen Maßnahmen	29
4.2.4 Transport und Logistik	32
4.3 Integration geeigneter Maßnahmen	33
4.3.1 Prinzipien und Umsetzung	33
4.3.2 Ursache, Beitrag, direkte Verbindung	37
4.4 Kontinuierliche Überwachung	38
4.4.1 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen - eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens	38
4.4.2 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen - in den Lieferketten des Unternehmens	39
4.4.3 Generell	39
4.5 Transparente Kommunikation	40
4.5.1 Inhalt und Durchführung	40

4.6 Zugang zu Abhilfemassnahmen	42
4.6.1 Grundsätze des Beschwerdemechanismus	43
4.6.2 Arten von Beschwerdemechanismen	44
4.6.3 Hauptkriterien des Beschwerdemechanismus	45
4.6.4 Abhilfe schaffen	46
4.7 Klimabezogene Strategien	47
5 Verifizierungs- und Zertifizierungsprozess	50
5.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung	50
5.2 Antrag	50
5.3 Selbstbewertung	51
5.4 Audit und Überprüfung	51
5.5 Abschlussbericht und Zertifikat	52
5.5.1 Geprüfter Bericht und Zertifikat	52
5.5.2 Ungeprüfter Selbstbewertungsbericht	53
6 Rechtsbeziehung zwischen Kunde und OEKO-TEX®	54
6.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dokument und Nutzungsbedingungen	54
6.2 Antrag	54
6.3 Verhaltenskodex und Konformitätserklärung	54
6.4 Qualitätskontrolle	54
6.5 Missbrauch und Entzug der Zertifizierung	54
6.6 Drittparteien	54
6.7 Haftungsausschluss	55
Anhang 1: OEKO-TEX® Institute	56
Anhang 2: Kennzeichnungsregeln	56
Anhang 3: Ausschlusskriterien	57
Anhang 4: Regelwerke und Konventionen	78
Anhang 5: Risiken und ihre Referenzen	83
Anhang I: Konformitätserklärung	88
Anhang II: Nutzungsbedingungen und Verhaltenskodex	88

Definitionen und Begriffe

- **ANB:**
OEKO-TEX® Allgemeine Nutzungsbedingungen.
- **Ausschlusskriterien:**
Grundprinzipien, die bei der Beurteilung über die Eignung für die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung am wichtigsten sind. Alle Ausschlusskriterien müssen erfüllt sein, um eine Responsible Business Zertifizierung zu erlangen (siehe Anhang 3).
- **Beschwerdemechanismus:**
Jedes Verfahren, über das eine Beschwerde vorgebracht werden kann. Der Beschwerdemechanismus kann auf staatlicher oder nichtstaatlicher Ebene angesiedelt sein, gerichtlich oder außergerichtlich, national, regional oder international, auf betrieblicher oder Projektebene. Wird auch als Synonym für Beschwerdeverfahren verwendet.
- **Endkunde:**
Ein Kunde, der ein Produkt entweder für den persönlichen Gebrauch kauft (Verbraucher) oder ein Vertriebsunternehmen (Händler, Einzelhändler), welches das Produkt weiterverkauft. In beiden Fällen besteht jedoch eine direkte Verbindung zwischen dem Endkunden und dem Unternehmen.
- **Kommissionsgeschäft**
Ein Unternehmen (Kommissionsgeschäft) fungiert als vertraglich gebundener Dienstleister für ein anderes Unternehmen (Kunde) mit dem vorrangigen Ziel, eine bestimmte Aufgabe oder ein bestimmtes Produkt zu liefern. Bei dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Kommissionsunternehmen die geforderte Arbeit auszuführen, während sich der Kunde verpflichtet, die erbrachten Leistungen zu vergüten.
- **Konverter:**
Ein Unternehmen, das Rohstoffe oder Halbfertigprodukte kauft und einen Produktionsschritt hinzufügt. Der Konverter verwendet entweder die Spezifikation des Käufers oder seine eigenen.
- **Lieferant:**
 - **Direkter Lieferant:**
Eine Person oder Organisation, mit der das Unternehmen eine direkte vertragliche Beziehung für den Kauf von Waren hat.
 - **Indirekter Lieferant:**
Eine Person oder Organisation innerhalb der Lieferkette, die zum Endprodukt beiträgt, mit der das Unternehmen aber keine direkte vertragliche Vereinbarung getroffen hat.
- **Nationale Kontaktstellen (NKS):**
Die NKS wurden von den Regierungen eingerichtet, um die Wirksamkeit der OECD-Leitsätze zu fördern. Sie führen Unterstützungsmaßnahmen durch, bearbeiten Anfragen und helfen bei der Lösung von Problemen, die sich aus der mutmaßlichen Nichteinhaltung der Leitsätze ergeben können. Die NKS unterstützen Unternehmen und ihre Interessengruppen bei der Einhaltung der Leitsätze. Sie bieten eine Vermittlungs- und Schlichtungsplattform für die Lösung praktischer Probleme, die bei der Umsetzung der Leitsätze auftreten können.

- **Negative Auswirkung:**
Ein negatives Ereignis, das Menschen (z. B. Verletzung der Menschenrechte, Bestechung, Arbeitsverhältnisse) oder der Umwelt schadet.
- **Nichtkonformität:**
Ein Verstoß gegen den OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard, der bei einem OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Audit festgestellt oder entdeckt wird. Dabei kann es sich um jedes Problem im Zusammenhang mit einem kritischen Prozess und/oder Verfahren handeln (nicht nur Ausschlusskriterien).
- **Prinzipien:**
Maßstab, welcher die Aktion oder Umsetzung leitet.
- **Responsible Business Conduct:**
Der Responsible Business Conduct ist ein Ansatz, der Unternehmen dazu verpflichtet, ihren Einfluss auf ihre Lieferketten zu nutzen, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken zu verringern. Dieser Ansatz wurde erstmals in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definiert und von der OECD weiterentwickelt. Immer mehr Gesetzgeber nehmen diesen Ansatz in ihre Gesetzgebung auf.
- **Soll:**
Die Verwendung des Wortes “soll” im Standarddokument weist auf eine Verpflichtung hin und identifiziert alle Kriterien, die erfüllt werden müssen, um eine Zertifizierung zu erhalten.
- **Sollte:**
Die Verwendung von “sollte” in dieser Norm weist auf Anforderungen hin, die eine Empfehlung zur kontinuierlichen Verbesserung darstellen.
- **Interessengruppen / Stakeholder:**
Eine Person oder Organisation, welche die Entscheidung oder Tätigkeit eines Unternehmens - direkt oder indirekt - gegenwärtig oder in Zukunft beeinflussen kann, davon betroffen ist oder sich davon betroffen fühlt.
- **Lieferkette:**
Eine mehrstufige, vor- und nachgelagerte Verbindung zwischen verschiedenen an der Wertschöpfung beteiligten Unternehmen. Ein Netzwerk von der Rohstoffgewinnung über die Veredelungsstufen bis hin zum Endverbraucher.
- **Unternehmen:**
Eine juristische Person, die sich für OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS bewirbt. Dies umfasst Marken, Markengruppen, Einzelhändler und Händler oder Textil- und Lederhersteller entlang der Lieferkette bis zur Rohstoffgewinnung.

1. Ziel

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard ist eines der Prüf-, Zertifizierungs- und Lizenzierungsprodukte der Internationalen Gemeinschaft für Forschung und Prüfung auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie, vertreten durch die OEKO-TEX Service GmbH (OEKO-TEX®). Weitere Informationen zum Produktportfolio und eine Liste der von OEKO-TEX® zugelassenen Institute (gemäß Anhang 1) finden Sie auf der OEKO-TEX® Website www.oeko-tex.com.

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard ist ein normatives Dokument, das die technischen Bedingungen für die Erlangung der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung und für die Lizenzierung der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke festlegt. Für alle OEKO-TEX® Produkte (Standards) gelten auch die in Anhang II definierten Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB).

Ziel der Zertifizierung OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS ist es, Unternehmen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit welchem sie ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln umsetzen können. Alle Textil- und Lederlieferketten werden auf soziale und ökologische Kriterien überprüft. Die Kenntnis über die Lieferketten und der einzelnen Lieferanten, insbesondere derjenigen mit hohem Risiko, ermöglicht es den Unternehmen, Risiken zu erkennen, zu verstehen, abzumildern und zu vermeiden. Die Ergebnisse werden dokumentiert und der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften wird erbracht.

Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung ermöglicht es Unternehmen außerdem, Verbrauchern und anderen Interessengruppen glaubwürdige Informationen und verantwortungsvolles Handeln zu vermitteln.

OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS bietet zwei Optionen an:

- Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung bietet eine vollständige Zertifizierung durch Dritte und ermöglicht es Unternehmen, ihre Zertifizierung öffentlich zu kommunizieren (siehe 5.5.1). Sie umfasst eine Selbstbewertung, Überprüfung und ein Audit.
- Die Selbstbewertung mit unverifiziertem Bericht ermöglicht es den Unternehmen, den Status quo ihrer sozialen und ökologischen Leistung in der Lieferkette zu verstehen. Die Ergebnisse sind nur für den unternehmensinternen Gebrauch bestimmt (siehe 5.5.2).

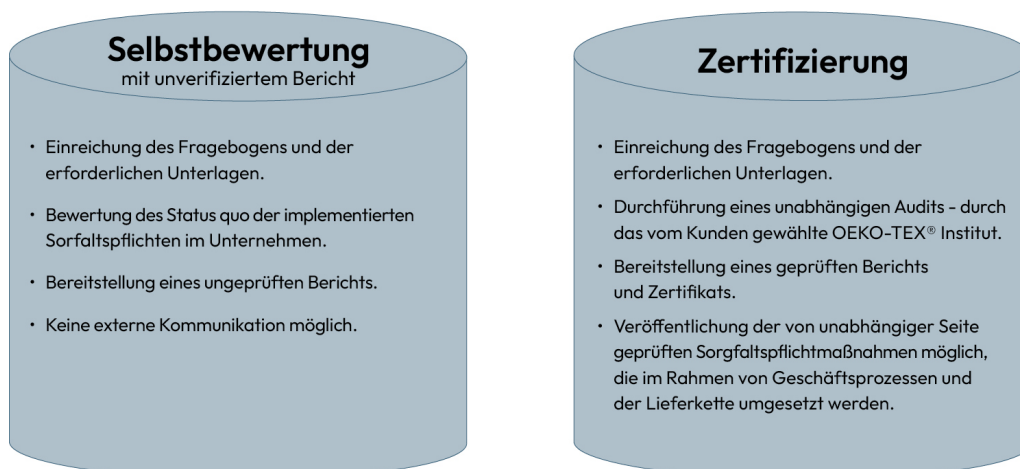


Abb.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS modularer Aufbau

2. Anwendungsbereich

1. Jedes Unternehmen in der Textil- und Lederindustrie, vom Einzelhändler bis zur Rohstoffproduktion, kann die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung beantragen. Dies gilt sowohl für Unternehmen, die im Kommissionsgeschäft tätig sind, als auch für Unternehmen, die als Konverter auftreten.



Tier 0

Büro, Einzelhandel,
Vertriebszentrum etc.



Tier 1

Konfektions- und
Fertigungsbetriebe



Tier 2

Materialproduktion



Tier 3

Rohmaterialverarbeitung



Tier 4

Rohstoffgewinnung

2. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS gilt für alle Geschäftsprozesse von Unternehmen, die dem Textil- und Ledersektor angehören (siehe Punkt 1).
3. Wenn ein Unternehmen Produkte in anderen Wirtschaftszweigen herstellt oder vertreibt, ist die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung für diese Produkte nicht gültig.
4. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS bezieht sich ausschließlich auf die Sorgfaltspflichtenmaßnahmen, die das Unternehmen in seinen Managementprozessen umsetzt und die für seine Textil- und Lederlieferketten gelten.

Anwendung auf Unternehmensgruppen:

5. Wenn eine Markengruppe Produkte im Textil- und Ledersektor unter einer bestimmten Marke herstellt oder vertreibt, gilt OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS nur für diese bestimmte Marke und nicht für die gesamte Markengruppe (siehe Bild 3). Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist auf dem jeweiligen Zertifikat angegeben.
6. Da OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS auch auf die Managementstruktur abzielt, ist die Zertifizierung nur möglich, wenn das antragstellende Unternehmen organisatorisch unabhängig vom Konzern und eine eigene Rechtspersönlichkeit ist.
7. Wenn eine Markengruppe eine Zertifizierung beantragt, wird jede Textil- und Lederlieferkette innerhalb der betreffenden Unternehmen berücksichtigt (siehe Bild 2).

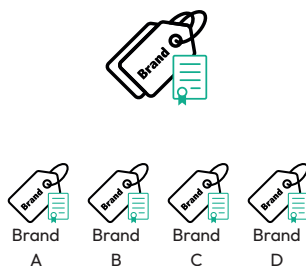


Abb. 2 – Bedingungen für eine Zertifizierung von Gruppenstrukturen

Im Falle einer Konzernstruktur kann OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS nur dann für den Konzern gelten, wenn jede eigenständige Geschäftseinheit von OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS zertifiziert wurde.

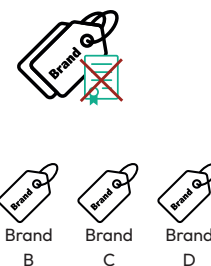


Abb. 3 – Bedingungen für die Zertifizierung einer Marke.

Wenn eine Markengruppe Produkte im Textil- und Lederbereich unter einer Marke vertreibt und für diese Marke eine OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Zertifizierung anstrebt, gilt die Zertifizierung ausschließlich für diese spezifische Marke, nicht für die gesamte Gruppe.

8. Wenn ein Kommissionsgeschäft nach diesem Standard zertifiziert werden soll, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette umgesetzt werden. Dies soll z.B. durch die Unterzeichnung der Grundsatzerklärung, sowie weiterer Verpflichtungen, wie sie in diesem Standard beschrieben sind, sichergestellt werden.

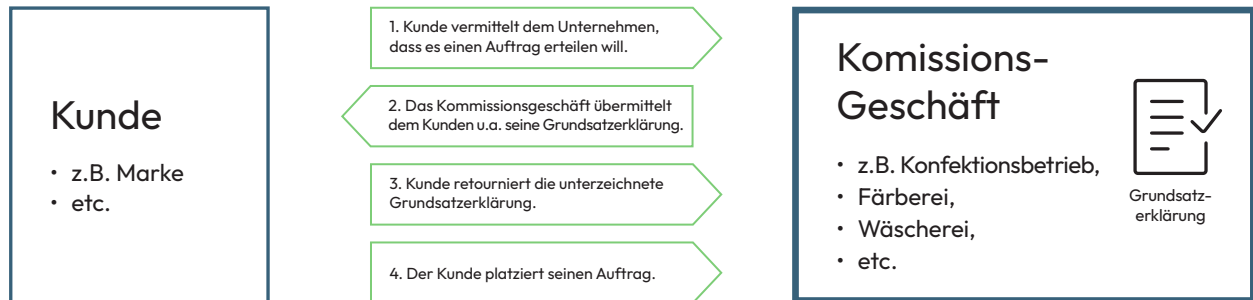


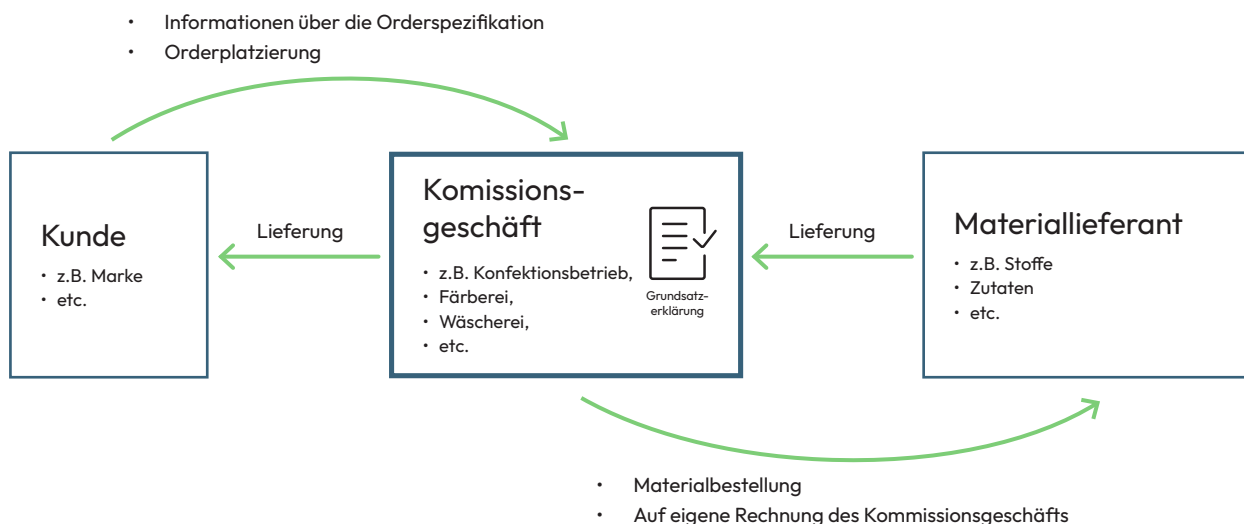
Abb. 4 – Allgemeiner Ablauf, Kommissionsgeschäfte

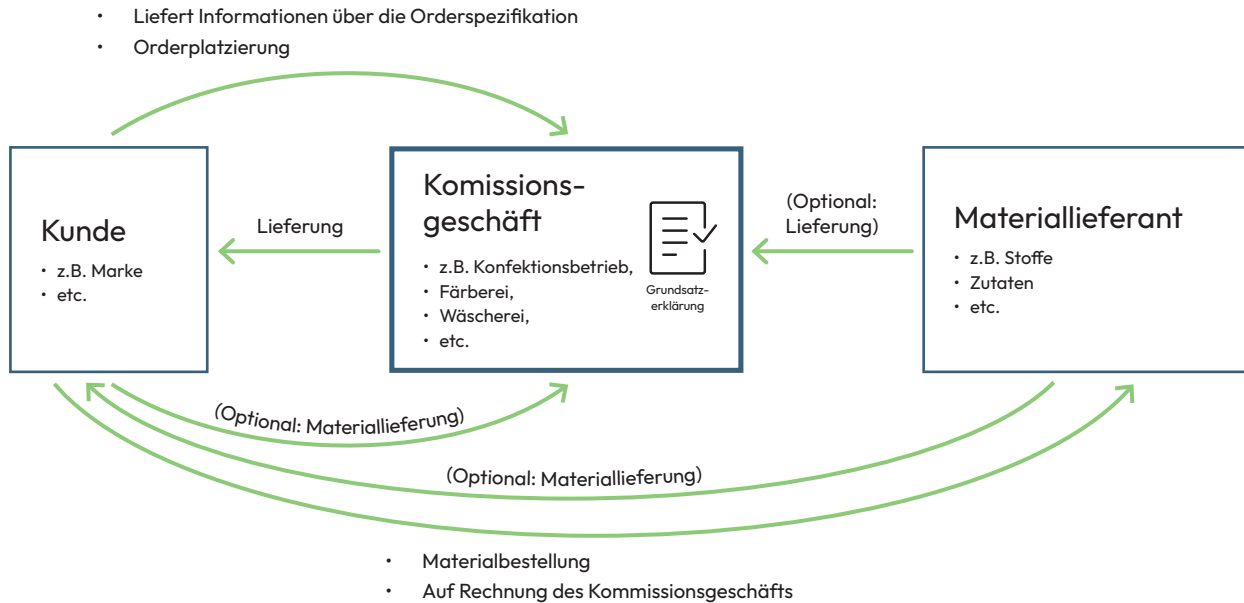
Die Lieferkette eines Kommissionsgeschäfts kann sich unterscheiden, je nachdem, ob das Kommissionsgeschäft selbst für die Lieferung der Materialien verantwortlich ist oder ob der Kunde des Kommissionsgeschäfts die Materialien liefert oder die Spezifikationen festlegt.

In jedem Fall müssen alle Materialien in der Lieferkette berücksichtigt werden. Daher gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie ein Kommissionsgeschäft mit seinem Kunden interagieren kann:

- **Kunde fungiert als direkter Lieferant für das Kommissionsgeschäft**
(welches die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung beantragt):

Liefert der Kunde die Materialien an das Kommissionsgeschäft oder stellt der Kunde spezifische Anforderungen an die Beschaffung der Materialien, so tritt der Kunde gegenüber dem Kommissionsgeschäft als Direktlieferant auf. Das bedeutet, dass das Kommissionsgeschäft den Kunden als Direktlieferanten im Sinne dieses Standarddokuments behandelt.

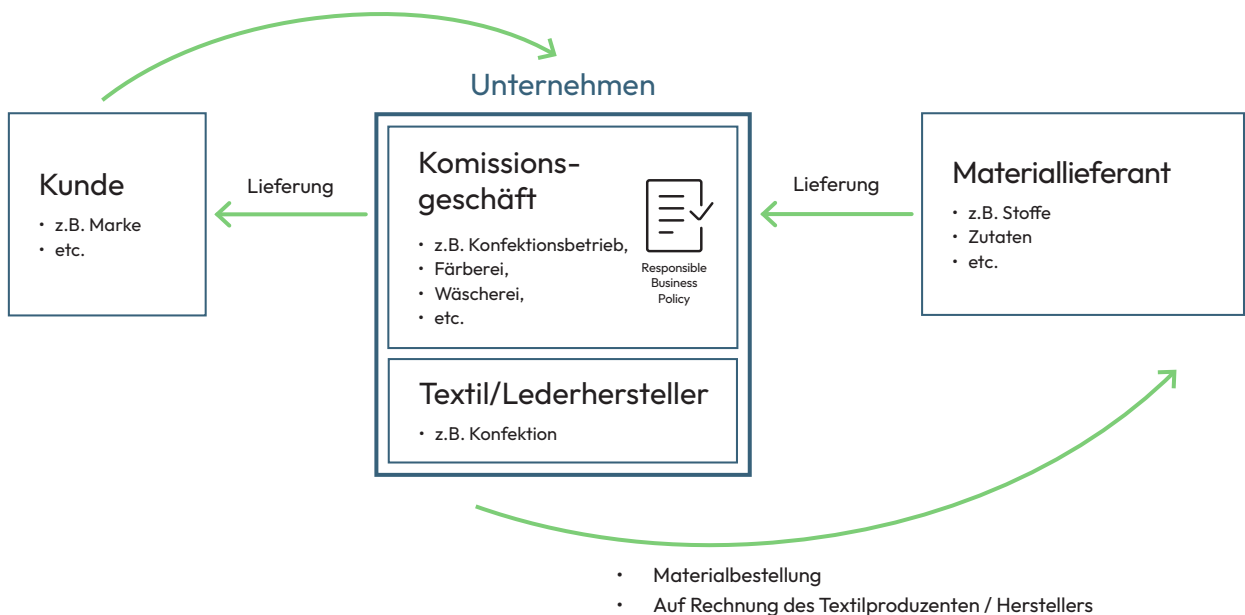




- **Kunde fungiert nicht als direkter Lieferant für das Kommissionsgeschäft (welches die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung beantragt):**

Liefert der Kunde die Materialien nicht an das beauftragende Unternehmen und werden die Materialien ohne Anweisung des Kunden vom beauftragenden Unternehmen selbst beschafft, so tritt der Kunde nicht als Lieferant auf. Dies bedeutet, dass das Kommissionsgeschäft den Kunden nicht als Lieferanten im Sinne dieses Standard-dokuments behandeln darf.

- Bestellung eines Fertig- oder Halbfertigprodukts, wie durch den Direkt-lieferanten angeboten, der als Kommissionsgeschäft oder Textilhersteller auftritt.
- Es werden keine spezifischen Materialanforderungen durch den Kunden gestellt.



Kapitel 2: Anwendungsbereich

Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die Sorgfaltspflichten, die das Unternehmen in der Textil- und Lederlieferkette umsetzt.

Die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung spiegelt die Durchdringung der umgesetzten Sorgfaltspflichten in den Lieferketten und eine Leistungsbewertung (100%, 80%, 50%) wider.

Der Rahmen von OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS basiert auf dem Konzept der kontinuierlichen Verbesserung der Integration von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb eines Unternehmens sowie seiner gesamten Lieferketten. Um eine Rezertifizierung nach diesem Standard zu erhalten, sind Fortschritte bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich. Dieser Fortschritt wird durch das Erreichen eines höheren Levels in mindestens einer Dimension der Sorgfaltspflichten erreicht.

Leistungsbewertungen:

Level 1: Mindestanforderung an die Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette.

Level 2: Gute Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette mit weiterem Optimierungspotenzial.

Level 3: Best Practice bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette.

Umsetzung der Sorgfaltspflichten:

Umgesetzte Sorgfaltspflichten, die über die Mindestanforderungen (Stufe 1) hinausgehen, werden nach ihrer Umsetzungsintensität anerkannt und durch einen Farbcode auf dem Zertifikat ausgewiesen.

Das Erreichen der Stufen 2 und 3 ist an die Umsetzung von Sorgfaltspflichten bei Lieferanten gebunden, mit denen das Unternehmen mindestens 80 % seines Auftrags-/Handelsvolumens in Mengeneinheiten generiert.

Für die folgenden Lieferkettenstufen müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllt werden, um das jeweilige Level zu erhalten:

Tier 0, Marken/Marken Gruppen/Einzelhändler/Grosshändler

Level 1, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 1, Herstellung von Fertigprodukten),
- einschliesslich in Transport / Logistik, bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Level 2: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 2, Materialproduktion.

Level 3: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 4, Rohmaterialproduktion.

Tier 1, Herstellung von Fertigprodukten

Level 1, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 2, Materialproduktion),
- einschliesslich in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

16.10.2024

Level 2: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 3, Rohmaterialverarbeitung.

Level 3: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 4, Rohmaterialproduktion.

Tier 2, Materialproduktion

Level 1, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 3, Rohmaterialverarbeitung).
- einschliesslich in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Level 3: Durchdringung der Sorgfaltspflichten bis und inklusive Tier 4, Rohmaterialproduktion.

Tier 3, Rohmaterialverarbeitung

Level 3, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie bei 100% direkten Lieferanten (Tier 4, Rohmaterialproduktion).
- einschliesslich in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, sowie vorgelagert bis direkten Lieferanten.

Optional:

Keine tiefere Implementierung von Sorgfaltspflichten möglich.

Tier 4, Rohmaterialproduktion

Level 3, Mindestanforderung:

- Sorgfaltspflichtenimplementierung wurde umgesetzt im eigenen Unternehmen,
- sowie in Transport / Logistik, nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden,

Keine tiefere Implementierung von Sorgfaltspflichten möglich.

Kapitel 2: Anwendungsbereich

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht beispielhaft die erreichten Levels und die umgesetzten Sorgfaltspflichten, wie sie auf dem Zertifikat dargestellt werden können.

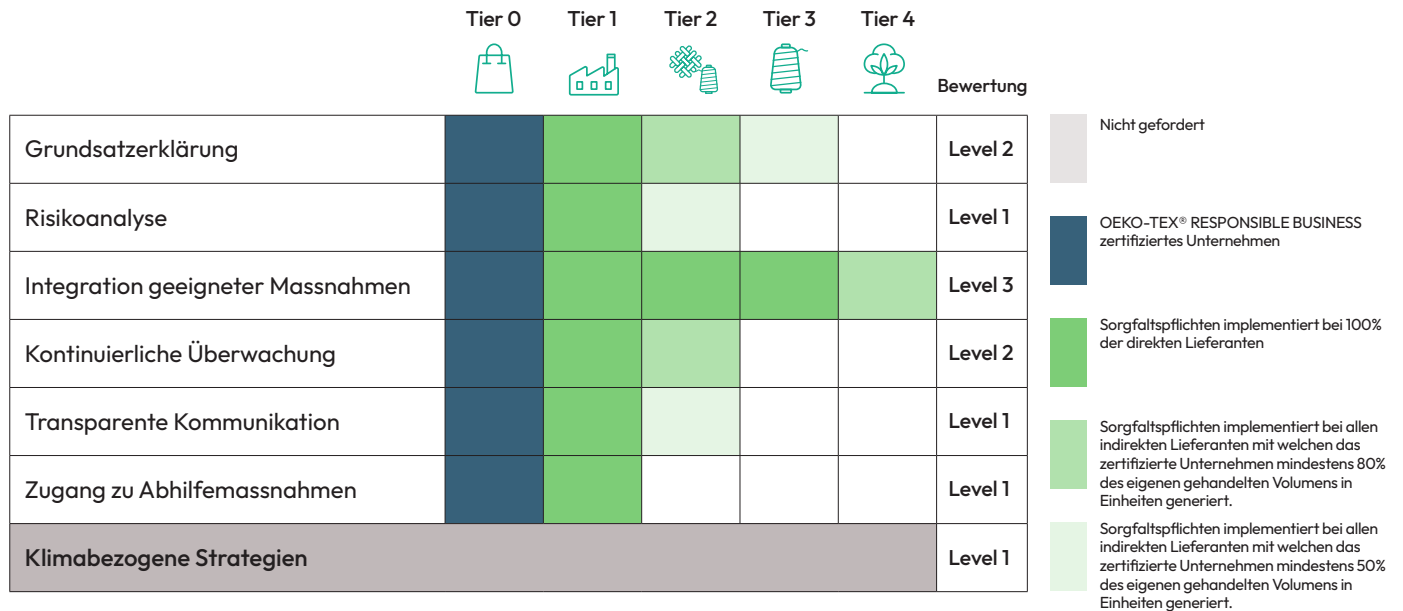


Abb. 5 – Beispielhafte Abbildung, Zertifizierung einer Marke, Markengruppe, Einzelhändler

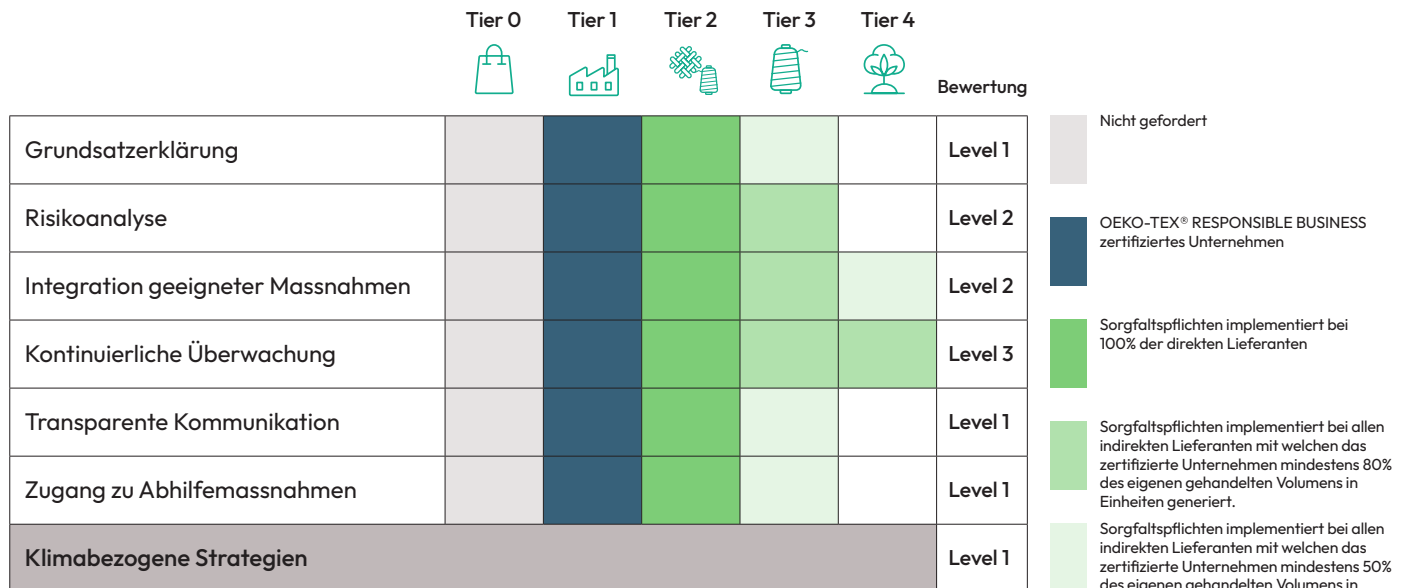


Abb. 6 – Beispielhafte Abbildung, Zertifizierung eines Unternehmens innerhalb der Lieferkette

3. OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke

3.1 Markenschutz

Die Eintragung von OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS als weltweites Markenzeichen ist angemeldet. Um den rechtlichen Schutz zu verstärken, werden die Wort- und die Bildmarke eingetragen, zusätzlich zum separaten Schutz der Wortmarken OEKO-TEX®, OEKOTEX und ÖKO-TEX sowie verschiedener Designelemente und Logos.

3.2 Lizenzierung von Marken

Die Marke OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS darf nur von denjenigen verwendet werden, die gemäß den OEKO-TEX® Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) dazu berechtigt sind. Voraussetzung für die Lizenzierung ist die Erteilung eines Zertifikats. Die Lizenz und das Zertifikat werden dem Kunden von einem OEKO-TEX® Prüfinstitut ausgestellt.

Die Bedingungen für die Erteilung eines Zertifikats basieren auf dem OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard, den OEKO-TEX® ANB (siehe Anhang II) und der Konformitätserklärung (siehe Anhang I).

Bei einem nicht verifizierten Self-Assessment wird kein Zertifikat ausgestellt. Es wird daher keine Lizenz zur Verwendung der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Marke oder anderer OEKO-TEX® Marken erteilt.

3.3 Verwendung von Markenzeichen

Für die Verwendung des OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Markenzeichens müssen die in den ANB und die in den OEKO-TEX® Kennzeichnungsregeln (Labelling Guide) enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden. Die Verwendung des Markenzeichens in einer anderen Art und Weise ist ausdrücklich untersagt.

Da es sich bei OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS um eine Prozesszertifizierung und nicht um eine Produktzertifizierung handelt, ist die Verwendung des OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS-Markenzeichens auf Produkten untersagt.

Das Markenzeichen OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS kann auf Marketingmaterialien und Websites verwendet werden, um zu signalisieren, dass Prozesse des Unternehmens OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS zertifiziert wurden.

Die in Ziffer 11 der ANB definierten Grundsätze für die Werbung sind unbedingt einzuhalten. Darüber hinaus ist der Kunde nach Ziffer 12 der ANB verpflichtet, seine Geschäftspartner vertraglich an die ANB zu binden und sie über die OEKO-TEX® Kennzeichnungsregeln (Labelling Guide) zu informieren. OEKO-TEX® erlaubt die Verwendung von OEKO-TEX®-Marken durch Dritte nur in Übereinstimmung mit den ANB und den OEKO-TEX® Kennzeichnungsregeln (Labelling Guide).

Das Weglassen einzelner Elemente des jeweiligen OEKO-TEX® Labels ist strengstens untersagt. Insbesondere die Angaben zur Zertifikatsnummer und zum OEKO-TEX® Prüfinstitut sind obligatorisch und müssen mit dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmen.

Diese Verpflichtungen sind unerlässlich. Zuwiderhandlungen können zum Entzug des Zertifikats und der Lizenz zur Nutzung der Marke führen.

4. Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien

Im Allgemeinen handelt es sich bei den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um einen präventiven, risikobasierten Ansatz, bei dem es darum geht, Risiken im eigenen Unternehmen sowie in den Lieferketten zu erkennen, diese Risiken zu vermeiden, zu minimieren und aufgetretene Verstöße zu beheben bzw. wiedergutzumachen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten liegt beim Unternehmen selbst und kann nicht auf Geschäftspartner abgewälzt werden.

Das Ausmaß, in dem ein Unternehmen mögliche eingetretene Risiken verursacht hat, zum Auftreten eines Verstoßes beigetragen hat oder durch seine Geschäftstätigkeit mit einem Verstoß in Verbindung steht, beeinflusst jedoch die Maßnahmen, die das Unternehmen ergreifen muss, um das Risiko zu mindern oder zu beseitigen. Die Einbeziehung von Interessengruppen spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Beendigung von Verstößen und zur Risikominderung. Insbesondere die besondere Stellung von Frauen und ihre mögliche Betroffenheit sollen verstärkt in den Blick genommen werden.

Der Sorgfaltspflichten-Ansatz ist nicht statisch. Einerseits findet durch die Implementierung der Sorgfaltspflichten als integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung in den Managementprozessen eine ständige Überprüfung der gewonnenen Informationen statt und ermöglicht eine kontinuierliche Verbesserung des Unternehmens in diesen Bereichen. Zum anderen erfordert der Sorgfaltspflichten-Ansatz eine stetige und sukzessive Ausweitung der Sorgfaltspflichten in die tiefere Lieferkette. Durch eine breite Durchsetzung der implementierten Sorgfaltspflichten bei vielen Lieferkettenpartnern wird eine kontinuierliche Verbesserung der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltanforderungen in den globalen Lieferketten sichergestellt.

Die Abbildung der Lieferkettenpartner und die anschließende Risikoanalyse sind von entscheidender Bedeutung, da sie es ermöglichen, potenzielle und bestehende Risiken von Anfang an anzugehen.

Darüber hinaus spielen Transparenz und Kommunikation eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Nur durch sie wird der Austausch relevanter Informationen mit anderen wichtigen Interessengruppen ermöglicht.

Details zu den einzelnen Sorgfaltspflichten sind in den jeweiligen Kapiteln des Standarddokuments sowie im Implementation Manual beschrieben.

Kapitel 4: Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien

Der Due-Diligence-Prozess bzw. der Prozess verantwortlicher Geschäftsführung ist in 6 Abschnitte unterteilt. Diese befassen sich mit dem Sorgfaltspflichtenansatz auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitlinien. Der optionale Abschnitt 7 bezieht sich auf die Umsetzung von klimabezogenen Strategien:

1. Grundsatzerklärung
2. Risikoanalyse
3. Einführung geeigneter Massnahmen
4. Kontinuierliche Überwachung
5. Transparente Kommunikation
6. Beschwerdemechanismus
7. Klimabezogene Strategien

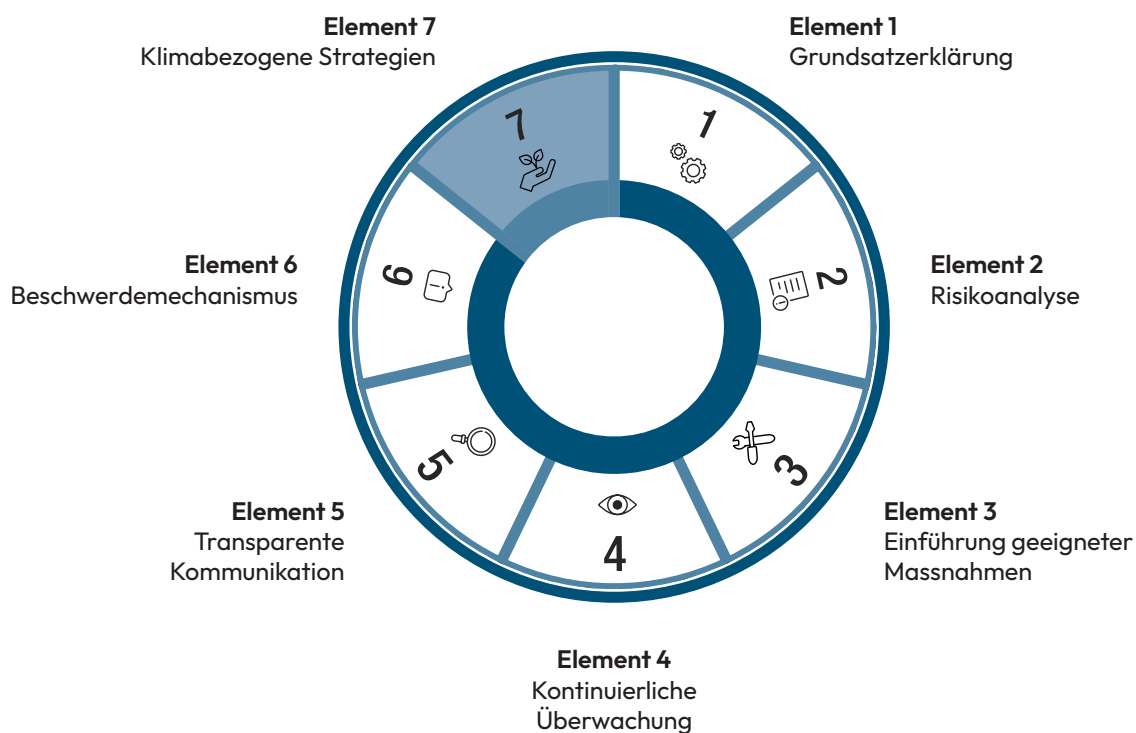


Abb.7 - OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Elemente

4.1 Grundsatzerklärung

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung beschreibt die Verpflichtung auf die Grundsätze der Menschenrechte und der ökologischen Sorgfaltspflicht, sowohl in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens als auch auf seine Lieferketten, und soll sich in einer verantwortungsvollen Grundsatzerklärung widerspiegeln.

Um der unternehmerischen Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, soll verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in die Unternehmenspolitik und das Managementsystem des Unternehmens eingebettet und integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung sein.

Dies soll eine effektive und effiziente Due-Diligence-Prüfung auf allen Unternehmensebenen und die Rückführung der gewonnenen Erkenntnisse in die strategische und alltägliche Entscheidungsfindung ermöglichen.

Darüber hinaus soll die Geschäftspolitik eine Beschreibung des Managementsystems enthalten, in dem festgelegt ist, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden sollen.

4.1.1 Prinzipien der Grundsatzerklärung

Ziel der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung ist eine öffentliche Verpflichtung des Unternehmens, Verantwortung für direkte und indirekte Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschenrechte, die Umwelt und andere Risiken in den Lieferketten zu übernehmen, die durch die direkte oder faktische Kontrolle des Unternehmens entstehen.

Eine verantwortungsvolle Grundsatzerklärung soll auf der Grundlage des einschlägigen internen und externen Fachwissens entwickelt werden.

Die folgenden Verpflichtungen und Inhalte sollen in die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung aufgenommen werden:

- Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die wichtigsten Risiken des Unternehmens,
- Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten
 - Im eigenen Betrieb und den Lieferketten.
 - Im eigenen Geschäftsbetrieb, einschließlich der eigenen Vertriebszentren und des eigenen Einzelhandels.
 - Beim Transport bis zum Endkunden.
- Bekenntnis zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltrisiken, wie sie in Artikel 2 des deutschen Lieferkettengesetzes (siehe Anhang 5) definiert sind und in Kapitel 4.2 dieses Standards zum Ausdruck kommen.
- Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze und internationalen Abkommen gemäß den Risiken (Kapitel 4.2):
 - Internationale Menschenrechtscharta:
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- Die acht Kernarbeitsnormen der ILO
- Minamata Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- POPs Übereinkommen
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Berücksichtigung der OECD-Risiken im Bekleidungs- und Schuhsektor (Kapitel 4.2.2.1 Umfang der Risikobewertung).
- Eine Beschreibung des Systems zur verantwortungsvollen Unternehmensführung, in der beschrieben wird, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden sollen.
- Beschreibung der Einkaufspraktiken, die Gegenstand regelmäßiger Aktualisierungen sind (gemäß einer regelmäßigen Risikoanalyse).
- Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungspraktiken (Einkaufspraktiken, die negative Auswirkungen verhindern).
- Verpflichtung zu einer sinnvollen Einbindung der Interessengruppe, zur Berücksichtigung der besonderen Stellung von Frauen und der Tatsache, dass Frauen unverhältnismäßig stark von negativen Auswirkungen betroffen sein können usw.
- Verpflichtung zur Anhörung und Bearbeitung aller Beschwerden, die gegen das Unternehmen selbst eingehen.
- Verpflichtung, alle begründeten Beschwerden anzuhören und zu bearbeiten, die das Unternehmen in seiner Lieferkette verursacht oder zu ihr beigetragen hat und die in einem legitimen Verfahren vorgebracht wurden.
- (Optional: Die Verpflichtung zur Einhaltung der im Pariser Abkommen zum Klimawandel festgelegten Ziele).
- Verpflichtung zur Einhaltung der fünf Freiheiten des Tierschutzes (falls für das Unternehmen relevant):
 - Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst,
 - Freiheit von Angst und Not,
 - Freiheit von Hitzestress oder körperlichem Unbehagen,
 - Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten,
 - Freiheit, normale Verhaltensmuster zu entfalten.
- Erwartung an die Lieferanten, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.
- Angabe, ob die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt oder nicht erlaubt ist. Wenn die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt ist, soll das Unternehmen die Bedingungen für die erlaubte Vergabe von Unteraufträgen festlegen.
- Die Erwartungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes müssen auch im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen umgesetzt und sichergestellt werden.
- Erwartungen hinsichtlich des Outsourcings an Heimarbeiter und des Einsatzes von Handarbeit (falls für das Unternehmen relevant).
- Liste aller ermittelten Risiken, die entsprechend der regelmäßigen Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren ist.

4.1.2 Umsetzung der Grundsatzerklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung

Um Prozesse zu implementieren, die verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen verankern, sollen die im Folgenden beschriebenen Aspekte berücksichtigt werden.

4.1.2.1 Verankerung der verantwortungsvollen Unternehmenspolitik im Unternehmen:

- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung kann aus einer einzigen Grundsatzerklärung bestehen, aus mehreren eigenständigen Richtlinien oder in andere Governance-Dokumente des Unternehmens (z. B. den Verhaltenskodex) integriert werden.
- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll von der höchsten Unternehmensebene anerkannt und verabschiedet werden.
- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll öffentlich und leicht zugänglich sein (z. B. auf der Website des Unternehmens), um vollständige Transparenz zu gewährleisten.
- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung wird allen Mitarbeitern, Lieferanten und anderen relevanten Dritten mitgeteilt, um das Bewusstsein für die Grundsätze sicherzustellen.
- Um sicherzustellen, dass die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung, Informationen über den Beschwerdemechanismus und der Lieferantenkodex an die Lieferkette weitergegeben werden, muss das Unternehmen eine Weitergabeklausel (Kapitel 4.1.4) in seine Vertragsunterlagen aufnehmen, die die Weitergabe von Dokumenten an die weitere Lieferkette regelt.
- Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung wird in einem iterativen Prozess auf der Grundlage des zunehmenden Wissens um Risiken und negative Auswirkungen im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette überprüft und aktualisiert.

4.1.2.2 Verankerung des Managementsystems für verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen:

Das Unternehmen soll verantwortungsbewusstes Handeln als integralen Bestandteil in die regulären Geschäftsprozesse und in alle relevanten Entscheidungsprozesse (z.B. Produktentwicklung, Einkauf, etc.) integrieren. Daher sollen die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Die Bereitstellung angemessener Ressourcen und Unterstützung (z. B. finanzielle Mittel, geeignetes Personal, Zeit usw.), um die Umsetzung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten und die erforderliche Infrastruktur zu unterhalten.
- Die Ernennung einer verantwortlichen Geschäftsperson, die für die Durchführung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten verantwortlich ist (Mitarbeiter, Team, externe Parteien usw.). Diese Person soll über angemessene und ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.
- Der Austausch von Feedbacks, Erkenntnissen und Informationen zu Sorgfaltspflichten zwischen Teams und Geschäftsbereichen, um eine Anpassung zu ermöglichen.
- Dass den zuständigen Entscheidungsträgern angemessene und geeignete Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 4: Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien

- Die Einrichtung eines Informationssystems, das die Erfassung und Speicherung genauer Informationen ermöglicht, wie z. B.:
 - Auflistung aller Produkte, die das Unternehmen kauft und verkauft, und der mit der Herstellung und dem Verkauf dieser Produkte verbundenen Risiken.
 - Mapping aller Länder, aus denen das Unternehmen seine Waren bezieht, und der damit verbundenen Risiken.
 - Mapping von Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, bei denen das Unternehmen einkauft, und die damit verbundenen Risiken.
 - Auflistung aller Stufen der Lieferketten, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit der Beschäftigung von Heimarbeitern besteht.
 - Auflistung aller Stufen in den Lieferketten, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Vergabe von Unteraufträgen besteht.
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse.
 - Die Ergebnisse der einzelnen Lieferantenbewertungen.
 - Auflistung der Verpflichtungen aller Lieferanten, mit denen ein Abhilfemaßnahmenplan (Corrective Action Plan – CAP) entwickelt und vereinbart wurde.
 - Liste der Lieferanten und Unterauftragnehmer, die als qualifiziert gelten (diejenigen, die bereits eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt durchführen, oder diejenigen, die bereit sind, mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich für die Vermeidung von Risiken einsetzen.)
 - Optional: Knotenpunkte oder strategische Einflusspunkte (choke points) in der vorgelagerten Lieferkette für Produkte, die mit schwerwiegenden Schäden verbunden sind (z. B. Verarbeitungsstufen und Lieferanten, die einen größeren Einfluss auf ihre vorgelagerten Lieferketten haben, weil sie möglicherweise einer von nur wenigen Verarbeitern/Lieferanten sind, die einen bestimmten Prozess durchführen).
- Die gesammelten Informationen sollen für mindestens 7 aufeinander folgende Jahre gespeichert werden.
- Für Einzelhändler:
 - Liste der Marken, die das Unternehmen vertreibt, und der dazugehörigen Produkte.
 - Informationen darüber, ob die aufgeführten Marken ihre Sorgfaltspflichten wahrnehmen.

4.1.3 Verantwortliche Person

Es soll eine verantwortliche Person benannt werden, die:

- Ein umfassendes Verständnis der internationalen Verträge über:
 - Menschenrechte,
 - Umwelt und Klima hat.
- Alle verantwortlichen Geschäftstätigkeiten koordiniert, insbesondere wenn eine Delegation von Aufgaben vorgesehen ist.
- Die operative Umsetzung verantwortungsbewusster Geschäftsprozesse managt und sicherstellt, dass verantwortungsbewusstes Handeln in allen Bereichen der Unternehmenstätigkeit umgesetzt wird. Dazu gehört auch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Einkaufsstrategien und -praktiken.
- Entscheidungsbefugnis hat, um Risiken innerhalb des eigenen Unternehmens und in dessen Lieferketten zu verringern.
- Sicher stellt, dass die Mitarbeiter angemessen geschult werden und Anreize erhalten, um die Unternehmensrichtlinien für verantwortungsvolles Handeln einzuhalten.
- Dafür verantwortlich ist, dass Lieferketten abgebildet werden können (muss z. B. sicherstellen, dass Systeme oder Methoden eingerichtet werden, die eine transparente Abbildung der Lieferkette ermöglichen usw.).
- In Kontakt steht mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, um sicherzustellen, dass die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf verantwortungsbewusstes Handeln und die entsprechenden Richtlinien erfüllt werden. Die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung ist den Lieferanten und anderen relevanten Geschäftspartnern mitzuteilen und in schriftliche Vereinbarungen aufzunehmen.
- Sicher stellt, dass Schulungen und Anreize angeboten werden, um zu gewährleisten, dass die Politik des verantwortungsvollen Handelns verstanden und umgesetzt wird.
- Eine regelmäßige Berichtspflicht (z. B. halbjährlich) gegenüber dem Vorstand hat und sich regelmäßig mit den Leitern aller Abteilungen die für die Lieferkette verantwortlich sind, trifft (z. B. Einkaufsabteilungen, Produktmanagement, Qualitätsmanagement usw.).
- Sicher stellt, dass die Risikoanalyse ordnungsgemäß durchgeführt wird (Kapitel 4.2).
- Empfehlungen für geeignete Maßnahmen ausspricht (Kapitel 4.3), indem er einen Bericht erstellt, auf den sich Beschaffungsentscheidungen stützen. Der Bericht muss definierte Ziele, Zeitpläne, Meilensteine und die Ergebnisse der Risikobewertung enthalten. Das Management regelt alle Konflikte unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen. Entscheidet sich das Management gegen die Empfehlung der verantwortlichen Person, ist die Begründung für die Entscheidung zu dokumentieren.
- Die Erstellung eines Lieferantenkodex koordiniert und die Aufnahme von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in vertragliche Vereinbarungen sicher stellt (Kapitel 4.3).
- Den Prozess der kontinuierlichen Überwachung beaufsichtigt (Kapitel 4.4).
- Eine transparente Kommunikation des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gegenüber allen Beteiligten sicher stellt (Kapitel 4.5).
- Das Beschwerdeverfahren einrichtet und/oder es überwacht (Kapitel 4.6).

- Die Umsetzung von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken muss nicht die einzige Aufgabe dieser Person sein, aber es muss sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für die Arbeit im Bereich der Sorgfaltspflichtenerfüllung in der Lieferkette zur Verfügung steht.
- Je nach Größe des Unternehmens können weitere Verantwortliche auf den verschiedenen Managementebenen und in den Teams und Geschäftsbereichen ernannt werden.

4.1.4 Weitergabeklausel

Einbettung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung in die vor- und nachgelagerte Lieferkette durch die Weitergabeklausel:

4.1.4.1 Direkte Lieferanten

Die Weitergabeklausel ist eine vertragliche Verpflichtung, in der zwischen dem Unternehmen und dem Direktlieferanten Folgendes vereinbart wird:

- Einhaltung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung
- Einhaltung des Lieferantenkodexes
 - Der Lieferantenkodex muss die Menschenrechts- und Umweltrisiken gemäß Artikel 2 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die in der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung eingegangene Verpflichtung sowie die für die Vergabe von Unteraufträgen festgelegten Anforderungen enthalten:
 - Wenn die Vergabe von Unteraufträgen nicht durch die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt wird, ist sie in der gesamten Lieferkette verboten.
 - Wenn die Vergabe von Unteraufträgen durch die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt wird, muss der Direktlieferant Folgendes einhalten:
 - Jeder Einkauf, jede Auslagerung oder Untervergabe von Waren, Materialien oder Dienstleistungen muss kontrolliert werden um sicherzustellen, dass alle eingekauften Waren/Dienstleistungen der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken entsprechen.
 - Der Lieferant, der Unteraufträge vergibt, muss daher seine Unterauftragnehmer vertraglich an diesen Lieferantenkodex binden und seine Unterauftragnehmer verpflichten, diesen Lieferantenkodex einzuhalten.
 - Der Zulieferer, der Unteraufträge vergibt, muss seine Unterauftragnehmer dem bestellenden Unternehmen mitteilen.
- Vertragliche Schulungsmaßnahmen
 - Das Unternehmen führt Ersts Schulungen und künftige Schulungen mit dem Direktlieferanten durch, um die Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten.

- **Informationen zu Beschwerdeverfahren und deren Umsetzung**
 - Die folgenden Informationen müssen öffentlich zugänglich sein:
 - Kontaktinformationen des Beschwerdemechanismus
 - Kontaktinformationen der für den Beschwerdemechanismus verantwortlichen Person in dem zertifizierten Unternehmen
 - Beschreibung des Beschwerdeverfahrens
 - Verpflichtung jedes Lieferanten, die Informationen und Zugangspunkte des Beschwerdemechanismus (wie in der Weitergabeklausel dargelegt) zur Kenntnis zu nehmen und den Beschwerdemechanismus bei den relevanten Interessengruppen des Geschäftspartners bekannt zu machen.

4.1.4.2 Vertragliche Verpflichtung zur Weitergabe & Anerkennung

- Die Weitergabeklausel beinhaltet die Verpflichtung, dass die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, der Lieferantenkodex und der Beschwerdemechanismus vertraglich an die Lieferanten des direkten Lieferanten (indirekte Lieferanten des Unternehmens) weitergegeben werden müssen.
- Diese Verpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn der direkte Lieferant dem Unternehmen die Bestätigung des indirekten Lieferanten vorlegt.
- In der schriftlichen Bestätigung des indirekten Lieferanten wird die Einhaltung der Verpflichtungen erklärt (siehe auch "Acknowledgement Template").
- Die Weitergabeklausel sieht vor, dass diese Verpflichtung kaskadenartig über alle Ebenen der gesamten Lieferkette weitergegeben wird.

4.1.4.3 Indirekte Lieferanten

- Die Weitergabeklausel enthält die Verpflichtung, dass jeder direkte Lieferant die ursprüngliche Erklärung zur Geschäftspolitik, den Lieferantenkodex und alle Informationen über den Beschwerdemechanismus an seine nachfolgenden Lieferanten (z. B. Tier 1 an Tier 2 an Tier 3 usw.) weitergeben muss.
- Indirekte Zulieferer sind verpflichtet, den Beschwerdemechanismus ihren relevanten Interessengruppen, insbesondere den Arbeitnehmern, zugänglich zu machen. Der Beschwerdemechanismus ist an Orten zugänglich zu machen, die den Beteiligten zur Verfügung stehen (z. B. Toiletten).

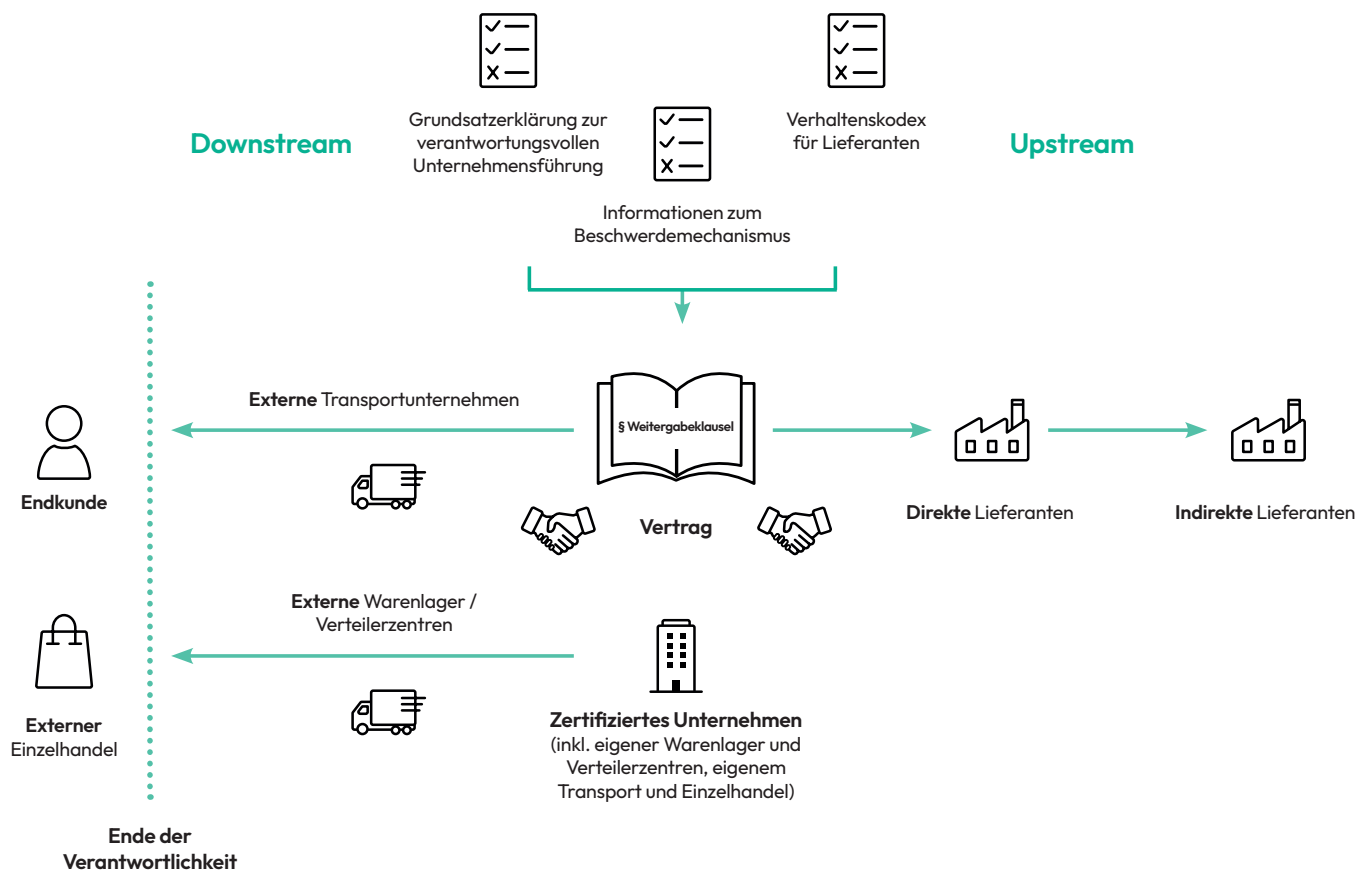


Abb. 8 – Darstellung der Weitergabeklausel

4.2 Risikoanalyse

Auf der Grundlage eines formalisierten Prozesses ermittelt das Unternehmen die Risiken und negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf den eigenen Betrieb sowie auf die gesamte Lieferkette und ordnet sie nach ihrer Bedeutung für die weitere Prävention und Minderung ein.

Die Risikoanalyse ist der Eckpfeiler aller Sorgfaltspflichten-Aktivitäten. Die Risikoanalyse umfasst die folgenden Bereiche:

- Eigene Geschäftstätigkeiten
- Eigene Einzelhandels- und Vertriebszentren
- Eigener und externer Transport und Logistik bis zum Endkunden
- Vollständige Lieferkette

4.2.1 Prinzipien der Risikoanalyse

Das Unternehmen soll eine Risikobewertung durchführen, um Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Unternehmen sowie in den Lieferketten zu erkennen und zu verstehen. Ziel ist es, negative Auswirkungen zu vermeiden, indem es diese Risiken weder verursacht noch dazu beiträgt. Darüber hinaus soll das Unternehmen verstehen, an welchen Stellen es mit dem Risiko eines Schadens verbunden sein könnte.

Bei der Durchführung der Risikobewertung sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Das Unternehmen soll spezifische Branchenrisiken sowie weitere Risiken, wie in Kapitel 4.2.2.1 erwähnt, berücksichtigen.
- Das Unternehmen soll analysieren, ob diese Risiken in seinem eigenen Unternehmen und in seinen Lieferketten vorhanden sind oder potenziell auftreten könnten.
- Das Unternehmen soll auch tatsächliche Schäden berücksichtigen, die es durch seine eigenen Beschwerde-mechanismen feststellen könnte.
- Die ermittelten Risiken sollen nach ihrem Schweregrad sowie ihrer Wahrscheinlichkeit bewertet werden.
- Die ermittelten Risiken sollen dann nach Schweregrad und Wahrscheinlichkeit priorisiert werden.
- Die Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, durchgeführt werden.
- Die Risikoanalyse soll eingehend recherchiert und dokumentiert werden.
- Zusätzliche Risikoanalysen sollen durchgeführt werden, wenn sich eine Risikosituation wesentlich verändert oder erweitert.
- Alle Änderungen der Einkaufspraktiken, Länderrisiken, Produktänderungen usw. sollen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen den zuständigen Entscheidungsträgern und dem Management rechtzeitig mitgeteilt werden.

Informationen über festgestellte Schadensrisiken im Zusammenhang mit bestimmten Produktionsprozessen, Ländern, Beschaffungsmodellen usw. sollen von den Unternehmen öffentlich oder auf Branchenebene weitergegeben werden. Dies ist besonders wichtig, um aufkommende Schadensrisiken auf Branchenebene bereitzustellen, zu kommunizieren und anzugehen.

4.2.2 Risikobewertung – Durchführung

4.2.2.1 Umfang

Der Umfang der Risikobewertung soll Folgendes umfassen

- den eigenen Betrieb des Unternehmens,
- die gesamte Lieferkette
- den externen Transport und die Logistik bis zum Endkunden (siehe auch Kapitel 2).

Die folgenden branchenspezifischen und weiteren Risiken sollen bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigt werden:

- **Menschenrechte/Soziales**
 - Kinderarbeit und schlimmste Formen der Kinderarbeit
 - Sexuelle Belästigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz
 - Zwangsarbeit
 - Sklaverei
 - Folter
 - Arbeitszeiten
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
 - Gewerkschaften und Tarifverhandlungen
 - Ungleiche Behandlung bei der Beschäftigung
 - Löhne
 - Bestechung und Korruption
 - Verantwortungsvolle Beschaffung bei Heimarbeitern
 - Landraub
- **Umweltrisiken**
 - Gefährliche Chemikalien
 - Wasser
 - Treibhausgasemissionen
 - Verschlechterung der Bodenqualität
 - Luftverschmutzung
 - Schädliche Lärmemissionen
 - Abholzung der Wälder
 - Tierschutz
 - Quecksilber
 - Persistente organische Schadstoffe
 - Gefährliche und andere Abfälle
 - weitere Risiken

Die oben aufgeführten Risiken beziehen sich auf die in Anhang 5 dieses Standarddokuments aufgeführten Referenzen.

4.2.2.2 Komplexität

Die Komplexität der Risikobewertung richtet sich nach der Komplexität des Unternehmens (Größe, betrieblicher Kontext, Produktkomplexität, Lieferkette und Struktur).

Die Risikobewertung wird umso komplexer, je größer die Menschenrechts- und Umweltauswirkungen sind.

Je komplexer ein Unternehmen ist und je schwerwiegender die identifizierten Menschenrechts- und Umweltrisiken sind, desto umfangreicher und detaillierter muss die Dokumentation sein (Kapitel 4.2.2.3).

4.2.2.3 Dokumentation

Eine strukturierte Vorgehensweise und Dokumentation unterstützt eine systematische Durchführung der Risikobewertung. Es kann hilfreich sein, bei der Dokumentation der Risikobewertung den Ansatz der ISO 31000 zu verfolgen.

In jedem Fall soll das Unternehmen sicherstellen, dass die Daten und Informationen, auf denen die Risikobewertung beruht, verständlich und zugänglich sind.

Die Risikobewertung und die dafür verwendeten Daten sollen für einen Zeitraum von mindestens 7 aufeinander folgenden Jahren aufbewahrt werden.

In einem ersten Schritt sollen die Länder und Regionen, aus denen das Unternehmen einkauft, die tatsächlichen und potenziellen Lieferanten, das Geschäftsmodell sowie die Einkaufspraktiken berücksichtigt werden, da diese Kontexte das Vorhandensein von Risiken und letztlich deren Bewertung und Priorisierung bei der Risikobewertung beeinflussen.

Für diese Bewertung sollen

- Dokumentationen Dritter von internationalen Organisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und NGOs (z. B. Partnerschaft für nachhaltige Textilien, Jahresberichte zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, UNICEF, IUTC Global Rights Index, usw.),
- Der Expertenrat des Unternehmens,
- Sowie die potenziell betroffenen und am meisten gefährdeten Interessengruppen,

konsultiert werden.

Stellt das Unternehmen einen Mangel an Informationen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken fest, soll es Experten hinzuziehen, um fehlende Informationen zu beschaffen.

Für einzelne Risiken stehen unterschiedliche externe Ressourcen zur Verfügung, die je nach Quelle oft in unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben abgebildet werden. Zusammen mit den internen Informationen, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, muss das Unternehmen eine individuelle Bewertungsmatrix zur Klassifizierung und Vergleichbarkeit der Risiken erstellen. Dies erfordert ein gewisses Maß an Urteilsvermögen seitens des Unternehmens, um die Risiken adäquat bewerten und einschätzen zu können.

Länder und Regionen

Die Dokumentation der Risikobewertung soll alle Länder und Regionen widerspiegeln, aus denen tatsächliche und potenzielle Beschaffungspartner in Betracht gezogen werden. Dementsprechend sollen die Risiken, die sich aus diesen Ländern und Regionen ergeben, nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet werden.

Wenn das Arbeitsrecht in diesen Ländern und Regionen von den grundlegenden ILO-Übereinkommen und der UN-Menschenrechtskonvention abweicht, soll ein besonderes Augenmerk auf Lieferanten aus diesen Ländern und Regionen gelegt werden. Dies wird unter anderem durch Verträge erreicht, die Klauseln enthalten, die bestimmte Aspekte ansprechen. Darüber hinaus können vom Unternehmen durchgeführte Audits die Sorgfaltspflicht weiter stärken.

Lieferanten

- Alle direkten Lieferanten sollen abgebildet werden.
- Alle indirekten Lieferanten bis hin zur Rohstoffproduktion sind anhand der verfügbaren Informationen aufzulisten. Das Unternehmen kann externe Mapping-Tools verwenden oder eigene erstellen. Der Kernpunkt ist eine transparente Dokumentation.
- Die Dokumentation soll sowohl die aktuellen als auch die zukünftig in Betracht kommenden Lieferanten umfassen.
- Das Unternehmen soll die direkten Lieferantenbeziehungen in geeigneter Weise strukturieren. Es ist untersagt, die Sorgfaltspflichten gegenüber direkten Lieferanten zu umgehen. Einen umfassenden Überblick über die Stufen der Lieferkette und die Anforderungen an die umgesetzten Sorgfaltspflichten finden Sie in Kapitel 2.

Produkte/Rohstoffe

- Alle Artikel, die Textilien und Leder enthalten, sind bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.
- Die Produkte und ihre Rohstoffe sind auf ihre menschenrechtlichen und ökologischen Risiken hin zu bewerten. Typische Risiken in der Lieferkette von Textilien und Leder sind beispielsweise Überstunden, hoher Wasserverbrauch und Energiebedarf für eine Vielzahl von Produktionsprozessen, um nur einige zu nennen.

Beschaffungspraktiken

- Die Beschaffungspraktiken haben einen erheblichen Einfluss auf das Risiko von Schäden in der Lieferkette des Unternehmens. So kann z. B. das Vorhandensein vieler Lieferanten die potenziellen Risiken erhöhen, die indirekte Beschaffung kann die wirksamen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verringern, häufig wechselnde Lieferanten können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, Schäden in seiner Lieferkette zu erkennen, zu verhindern oder zu mindern.
- Dementsprechend soll das Unternehmen seine Einkaufspraktiken bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen

Geschäftsmodell

Auch das Geschäftsmodell, das das Unternehmen verfolgt, hat einen Einfluss auf bestehende und potenzielle Risiken. Folgende Aspekte sollen bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden:

- Anzahl der Produktlinien und wie oft diese geändert werden (z. B. Kollektionen pro Jahr),
- Ob eine hohe Diversität der Produktlinien (z. B. bei zunehmender Komplexität von Materialien, Prozessen usw.) vorhanden ist,
- Der Umfang der Auslandsaktivitäten eines Unternehmens (z. B. geringere Kontrolle der Produktionsbedingungen, Einkaufspraktiken usw.).

Auf der Grundlage der analysierten Risiken sollen deren Wahrscheinlichkeit und Schweregrad bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Zuordnung der Risiken wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Priorisierung zielt darauf ab, zuerst die wichtigsten Schadensrisiken zu behandeln, bevor weniger schwerwiegende Schadensrisiken behandelt werden.

Dementsprechend sollen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Verringerung von Risiken durch das Unternehmen bewertet und festgelegt werden (siehe Kapitel 4.3).

4.2.2.4 Die Häufigkeit und die sich ständig verändernde Art des Risikos

Das Unternehmen soll die allgemeine Risikobewertung als einen fortlaufenden und kontinuierlichen Prozess durchführen, der die sich entwickelnde Natur der Risiken in der Branche widerspiegelt. Sich ändernde Umstände (z. B. neue Lieferanten, neu auftretende Risiken in einem bestimmten Land usw.) sind im Rahmen des zuständigen Geschäftsprozesses unverzüglich zu bewerten.

4.2.2.5 Die Beziehung des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen

Nach der Durchführung der oben genannten Prozesse im Zusammenhang mit der umfassenden Risikobewertung soll das Unternehmen ermitteln, ob es die identifizierten Risiken verursacht, zu ihnen beigetragen hat oder mit ihnen in Verbindung steht. Dies ist wichtig, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen zu den Begriffen "verursacht", "beigetragen" und "verbunden" finden Sie in Kapitel 4.3.

4.2.3 Bewertung des Standorts im Zusammenhang mit identifizierten Risiken - Verständnis der erforderlichen Maßnahmen

Nach der Risikoermittlung, der Risikobewertung und der Festlegung von Prioritäten versteht das Unternehmen, wo bestimmte Risiken zu finden sind.

Dies kann sein in

- Den eigenen Unternehmensabläufen
- Als auch auf mehreren Stufen innerhalb der Lieferkette.

Dementsprechend soll das Unternehmen eine Bewertung der Standorte durchführen, die mit dem identifizierten Risiko verbunden sind. Die Bewertung zielt darauf ab, zu verstehen, welche Strategien, Systeme und Maßnahmen usw. bereits vorhanden sind oder möglicherweise fehlen, um das Auftreten der identifizierten Risiken zu verhindern oder zu mindern. Die Identifizierung von Schwachstellen bestimmt, welche weiteren Maßnahmen ("Präventions- und Minderungsmaßnahmen") das Unternehmen einführen muss, um die identifizierten Risiken zu mindern.

4.2.3.1 Bewertung - eigener Betrieb

Wenn das Unternehmen Schadensrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb festgestellt hat, soll das Unternehmen mit potenziell betroffenen Interessengruppen in Kontakt treten. Dazu können Angestellte, Arbeiter, Gewerkschaften usw. gehören, um das Fehlen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen besser zu verstehen und diese anzupassen.

Neben der Einbindung der Interessengruppen muss das Unternehmen seine Strategien und Systeme überprüfen, um zu verstehen, ob diese bereits die Prävention oder Abschwächung der festgestellten Risiken unterstützen.

Für die Selbstbewertung soll das Unternehmen glaubwürdige Leitlinien für Arbeitgeber konsultieren, die z. B. von der ILO veröffentlicht wurden, und sich um externe Unterstützung bemühen, wenn die festgestellten Auswirkungen schwerwiegende Schäden verursachen können, wenn sie nicht angemessen verhindert werden, oder wenn die Präventionsmaßnahmen technisches Fachwissen erfordern, das im Unternehmen nicht verfügbar ist (z. B. könnte technische Unterstützung für Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz usw. erforderlich sein).

4.2.3.2 Bewertung – Lieferanten

Je nachdem, an welcher Stelle der Lieferkette ein Schadensrisiko festgestellt wurde und welche Priorität es hat, soll das Unternehmen die entsprechenden Lieferanten oder Verarbeitungsschritte für die Bewertung auswählen.

Folgende Kriterien sollen bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden:

- Maßnahmen, die der Lieferant zur Vermeidung von Schäden ergriffen hat (z. B. Richtlinien, Schulungen usw.),
- Ob tatsächliche Gefahren bestehen (z. B. keine Abwasserbehandlung, Luftverschmutzung usw.),
- Ob und inwieweit die Arbeitnehmer über ihre Rechte in Bezug auf die Menschen- und Arbeitsrechte informiert sind.
- Falls der Lieferant einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene anbietet, soll geprüft werden, inwieweit dieser den Empfehlungen der OECD über Kriterien für Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene entspricht.

Für Unternehmen kann es schwierig sein, einzelne Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette zu identifizieren und zu bewerten. Insbesondere weiter unten in der Lieferkette kann es schwierig werden, detaillierte Informationen zu erhalten.

In diesen Fällen sollen die Unternehmen ermitteln, wo sich in ihren Lieferketten sogenannte “Choke Points” oder strategische Einflusspunkte befinden, und diese nutzen, um die geforderten Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette zu erfüllen.

- “Choke-Points” sind Schlüsselpositionen in der Lieferkette, die in der Regel nur wenige Akteure umfassen, die jedoch den Großteil der Rohmaterialien verarbeiten.
- “Choke-Points” haben eine größere Sichtbarkeit und einen größeren Einfluss auf die Umstände der vorgelagerten Partner in der Lieferkette.

Wenn ein Unternehmen mit hinreichender Sicherheit weiß, dass Unternehmen, die an Engpässen in seiner Lieferkette tätig sind, ihre vorgelagerten Lieferanten mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, dann kann das Unternehmen auch mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass Risiken in seiner eigenen Lieferkette verhindert und gemindert werden.

4.2.3.3 Bewertungsansatz und -methodik

Der Ansatz und die Art der Bewertung sowie die Methodik sind stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes zu wählen.

Unterschiedliche Risiken erfordern unterschiedliche Formen der Bewertung. So erfordert z. B. das Risiko der Sicherheit am Arbeitsplatz andere Bewertungsmethoden als das Risiko der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

Darüber hinaus beeinflusst der lokale Betriebskontext des Lieferanten die Art und Weise, wie die Bewertung durchgeführt wird, da Machtdynamik und kulturelle Normen bei der Gestaltung und Durchführung der Bewertungen berücksichtigt werden müssen.

Die Bewertung von Schadensrisiken in der Lieferkette erfordert ein gewisses Maß an subjektiver Einschätzung. Daher muss sichergestellt werden, dass mehrere Datenpunkte berücksichtigt werden, um ein bestimmtes Risiko zu bewerten und glaubwürdige und vertretbare Ergebnisse zu ermöglichen.

Ebenso muss das Unternehmen seine Bewertungsmethodik anpassen, wenn die tatsächlichen Ergebnisse nicht mit den erwarteten Ergebnissen übereinstimmen.

4.2.3.4 Bewertungsteam

Im Allgemeinen sollen Personen, die die Bewertungen durchführen, qualifiziert sein, über Fachwissen und Kenntnisse der relevanten Risiken verfügen und wissen, mit welcher Methodik tatsächliche und potenzielle Schäden im Zusammenhang mit dem Risiko im lokalen Kontext ermittelt werden können.

Die an der Bewertung beteiligten Personen sollen über die folgenden Kompetenzen verfügen:

- Umfassende Kenntnisse über die relevanten Risiken.
- Kenntnisse über die beste Methode zur Ermittlung potenzieller Schäden und Risiken.
- Kenntnis der internationalen und nationalen Normen in Bezug auf die Risiken.
- Die Fähigkeit, die Bewertung im lokalen Kontext durchzuführen.

Da die Person, die die Bewertungen durchführt, wahrscheinlich nicht alle erforderlichen Kompetenzen in sich vereint, soll eine Zusammenarbeit in einem Team ermöglicht werden, das über alle erforderlichen Kompetenzen verfügt.

4.2.3.5 Häufigkeit der Bewertungen

Es soll sorgfältig entschieden werden, ob eine Bewertung stattfinden soll oder nicht, um das Problem der Prüfungsmüdigkeit nicht noch zu verstärken. Die folgenden Kriterien sollen berücksichtigt werden:

- Neue Lieferanten sollen vor der Auftragserteilung geprüft werden, um festzustellen, ob sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit gewährleisten.
- Die Lieferantenbewertung kann vom Unternehmen selbst durchgeführt werden oder es kann auf bereits vorhandene glaubwürdige Bewertungen zurückgegriffen werden. Wenn sich das Unternehmen auf bereits vorhandene Bewertungen stützt, ist darauf zu achten, dass die Bewertung innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattgefunden hat, so dass die reflektierten Daten und Informationen noch verlässliche Angaben darstellen.
- Lieferantenbeurteilungen sollen eine laufende Überwachung der Lieferanten nicht ersetzen (die laufende Überwachung umfasst eine fortlaufende Verfolgung der Situation vor Ort in Bezug auf bestimmte Risiken und bietet ein detaillierteres Bild als einzelne Beurteilungen).
- Ist eine erfolglose Bewertung absehbar (z. B. weil die Umstände zu schwierig sind, um verlässliche Daten zu erhalten), kann das Unternehmen stattdessen direkt mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um das festgestellte Risiko direkt zu stoppen oder zu mindern.

4.2.4 Transport und Logistik

Wie bereits erwähnt, soll die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht auch auf Transport/Logistik angewendet werden, die Teil der Lieferketten der Unternehmen sind.

Der Logistiksektor (Transport und Lagerhaltung) ist nicht nur häufig mit prekären und ungeschützten Arbeitsbedingungen entlang der vorgelagerten Lieferketten verbunden, sondern auch auf der Ebene der Lieferketten von Marken, Einzelhändlern und Händlern kommt es häufig zu Verstößen gegen Sozialstandards im Transportsektor.

Arbeiter auf Schiffen, in Häfen und LKW-Fahrer sind oft schlecht qualifiziert und kennen ihre Rechte kaum oder gar nicht.

Daher muss auch die Logistik in die Risikoanalyse einbezogen werden, vor allem bei vorgelagerten Direktlieferanten, aber auch bei vorhandenem fundiertem Wissen über Risiken entlang der Lieferkette bis hin zur Lieferung an den Endkunden.

Häufige Risiken in diesen Bereichen können sein:

- Korruption
- Zwangsarbeit (z. B. auf Schiffen)
- Gesundheitsrisiken (aufgrund von harter Arbeit, hohen Temperaturen, Unfallrisiken usw., z. B. beim Be- und Entladen von Waren)
- Unregelmäßiges Einkommen
- Zu niedrige Einkünfte
- Betrug
- Vorenthaltung von Sozialleistungen
- Unzureichende Versorgung der Arbeitnehmer auf den Schiffen mit Lebensmitteln und Frischwasser
- Sexuelle Belästigung
- usw.

Es soll genau untersucht werden, welche Risiken wo zu verorten sind, damit sie entsprechend angegangen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung des Auftretens von Risiken im Logistiksektor können sein:

- Verbesserung der Transparenz in den Transport-Lieferketten: mit welchen Transportunternehmen arbeiten die Lieferanten zusammen?
- Öffentliche Auftraggeber sollten sich von ihren Logistikpartnern schriftlich zusichern lassen, dass sie die Sozialstandards entsprechend den jeweiligen Transportsektoren (Schiff, LKW, Bahn) einhalten werden.
- Der vom Unternehmen vorgesehene Beschwerdemechanismus muss auch den Logistikpartnern in der Lieferkette zugänglich gemacht werden.

Um die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Logistiksektor zu fördern, sollen die Erwartungen der Unternehmen bei der Beauftragung von Logistikunternehmen klar kommuniziert werden und die Unternehmen sollen prüfen, ob sich die beauftragten Logistikunternehmen bereits selbst zur Umsetzung von Menschenrechten und Sozialstandards verpflichtet haben.

Insbesondere der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen und die branchenübergreifende Zusammenarbeit können dazu beitragen, die Sozialstandards in den verschiedenen Logistiksektoren (z.B. Hafenbehörden) zu verbessern.

4.3 Integration geeigneter Maßnahmen

Im Allgemeinen wird zwischen Präventions- und Abhilfemaßnahmen unterschieden.

Präventionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die ergriffen werden, um einen Verstoß gegen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von vornherein zu vermeiden. Sie sind daher ein wichtiger Bestandteil des Managementsystems und sollen sowohl innerhalb des Unternehmens als auch in der Lieferkette angewendet werden.

Minderungsmaßnahmen werden ergriffen, um bereits eingetretene Verstöße zu verhindern, zu beenden oder deren Auswirkungen zu verringern. Hat das Unternehmen eine Verletzung von Menschenrechts- und Umweltpflichten festgestellt, soll es für Abhilfe sorgen, wenn das Unternehmen zu der Verletzung beigetragen hat (siehe Kapitel 4.6).

Die Erwartung, wie das Unternehmen auf die Verletzung reagieren soll, hängt jedoch davon ab, ob das Unternehmen die betreffende Verletzung verursacht oder zu ihr beigetragen hat oder mit ihr in Verbindung steht.

Beide Arten von Maßnahmen sind sowohl im eigenen Unternehmen als auch in der Lieferkette entsprechend dem jeweiligen Kontext anzuwenden.

4.3.1 Prinzipien und Umsetzung

Die Ergebnisse der Risikobewertung potenzieller Risiken sowie die Informationen aus dem Beschwerdemechanismus (Kapitel 4.6) über aufgetretene Verstöße sollen den betreffenden Geschäftsbereichen und den damit verbundenen Prozessen zur Verfügung gestellt werden – sie sollen Maßnahmen zur Verhinderung, Abschwächung und Beendigung negativer Auswirkungen in Bezug auf ihr eigenes Unternehmen und die gesamte Lieferkette umsetzen. Diese Maßnahmen sollen:

- Spezifisch (Specific),
- Messbar (Measurable),
- Nachvollziehbar (Accountable),
- Realistisch (Realistic),
- Zeitgebunden (Timebound),

(SMART) sein, um eine zielgerichtete Umsetzung zu ermöglichen und ihre Wirksamkeit zu messen.

4.3.1.1 Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Unternehmen und bei direkten Zulieferern

- Das Unternehmen soll unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um bestehende oder zu erwartende Risiken, die im eigenen Betrieb und/oder bei direkten Zulieferern festgestellt werden, zu beenden.
- Kann das eingetretene Risiko nicht in absehbarer Zeit behoben werden, muss das Unternehmen unverzüglich einen Abhilfemaßnahmenplan (CAP, Corrective Action Plan) zur Beendigung oder Minimierung der negativen Auswirkungen des eingetretenen Risikos erstellen und umsetzen.
- Abhilfemaßnahmen innerhalb des eigenen Unternehmens sollen je nach Anwendbarkeit in Betracht gezogen werden:
 - Überarbeitung und/oder Aktualisierung der eigenen verantwortungsvollen Grundsatzerklärung und der maßgeblichen Verpflichtungen.
 - Überarbeitung und/oder Aktualisierung des Lieferantenkodex.
 - Angleichung der Einkaufspraktiken unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse und der ermittelten Risiken.
 - Schulungen der Angestellten und Arbeiter müssen Informationen über das Risiko, die Rechte der Arbeiter, ihre Rolle bei der Verhinderung oder Minderung von negativen Auswirkungen usw. umfassen – alle Informationen und Inhalte, die für die Verhinderung und Minderung künftiger Risiken relevant sind.
 - Verbesserung des Unternehmens/der Betriebsstätte, wie z. B. die weitere Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, Investitionen in modernste Technologie zur Minimierung von Umweltrisiken usw.
 - Stärkung der Managementsysteme, um die Nachverfolgung risikobezogener Informationen zu verbessern, damit Risiken bereits vor ihrem Auftreten erkannt werden können, bzw. um systematische Maßnahmen zur Minderung von Schadensrisiken im Vorfeld zu ergreifen.
 - Gewährung des Rechts der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerrechte), eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen usw.
 - Allgemein die Gewährung der sogenannten befähigenden Rechte.
- Interessengruppen wie Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sollen bei der Ausarbeitung des Abhilfemaßnahmenplan und seiner Umsetzung einbezogen werden.
- Je komplexer das Risiko ist, desto dringender soll das Unternehmen bei der Ausarbeitung einer Lösung Expertenrat einholen.
- Alle Maßnahmen zur Prävention und Schadensbegrenzung sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Schadens stehen.

- Bei der Ausarbeitung eines Abhilfemaßnahmenplans (CAP) für den nichtkonformen Lieferanten sollen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
 - Anreize für Lieferanten, die vom Unternehmen festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.
 - Schulung von Angestellten und Arbeitern in Bezug auf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten und Erwartungen. Alle Informationen und Inhalte, die für die Vermeidung und Minderung künftiger negativer Auswirkungen relevant sind, sollen in die Schulung einbezogen werden.
 - Interessengruppen wie Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sollen in die Ausarbeitung des Plans für Abhilfemaßnahmen und in dessen Umsetzung einbezogen werden.
 - Durch den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und/oder die Nutzung von Brancheninitiativen und Standards soll Einfluss und Druck auf den Lieferanten ausgeübt werden.
 - Je komplexer das Risiko ist, desto stärker soll das Unternehmen bei der Ausarbeitung einer Lösung Expertenrat einholen.
 - Die Geschäftsbeziehung sollte ausgesetzt werden, bis Maßnahmen zur Risikominderung umgesetzt sind.

4.3.1.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei indirekten Lieferanten:

Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die von ihm definierten Menschenrechts- und Umwelterwartungen auch in der vorgelagerten Lieferkette verbindlich kommuniziert werden. Dies soll durch eine Weitergabeklausel mit den direkten Partnern in der Lieferkette geschehen, die sicherstellt, dass die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, der Lieferantenkodex und Informationen zum Beschwerdemechanismus an alle vorgelagerten Partner in der Lieferkette weitergegeben werden und deren Erhalt und Anerkennung für das Unternehmen durch eine schriftliche Bestätigung nachvollziehbar ist.

Darüber hinaus soll das Unternehmen die Choke-Points in der Lieferkette nutzen, um die Einhaltung seiner Menschenrechts- und Umwelterwartungen in der vorgelagerten Lieferkette zu überprüfen und zu steuern. Choke Points sind Schlüssellieferanten innerhalb der Lieferkette, die aufgrund ihrer Rolle und Position einen größeren Einfluss auf die vorgelagerte Lieferkette ausüben können (z. B. Rohstoffverarbeiter usw.) und so die Erwartungen hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in diesen Bereichen leichter sicherstellen können.

Darüber hinaus soll das Unternehmen einen internen Plan aufstellen, um Schäden in seiner Lieferkette zu verhindern und zu mindern, wie z. B. folgende:

- Festlegung interner Maßnahmen zum Risikomanagement in der Lieferkette, z. B. durch:
 - Lieferantenbewertungen (Definition der Präqualifikation von Lieferanten),
 - Konsolidierung der Lieferanten,
 - Anpassung der Einkaufspraktiken in der Produktentwicklung (z. B. Rohstoffe usw.), im Einkauf und in der Planung (z. B. Fristen für die Auftragsvergabe, Kapazitätsplanung usw.)
 - usw.
- Entwicklung und Einführung von Kalkulationsmodellen die die Kosten von Löhnen, Sozialleistungen und Investitionen berücksichtigen und sich in den Einkaufspreisen (z.B. fob) widerspiegeln.

- Schaffung von Anreizen für Lieferanten, z. B.
 - Aufbau und Pflege langfristiger Beziehungen zu Lieferanten
 - Integration der Erwartungen der Lieferanten in die Lieferantenverträge des Unternehmens
 - Erhöhung der Aufträge zugunsten von Lieferanten, die in Bezug auf Qualität und der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gut abschneiden.
- Verständnis des lokalen Umfelds, in dem die Lieferanten tätig sind, und der damit verbundenen Risiken.
- Darüber hinaus soll das Unternehmen seinen Einfluss auf die Lieferanten nutzen, um Maßnahmen zu ergreifen und den Lieferanten bei der Vermeidung und Minderung von Risiken zu unterstützen.

4.3.1.3 Generell

- Darüber hinaus sind die angewandten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Das Überprüfungsintervall und die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen richten sich nach der Schwere der aufgetretenen oder möglichen Verstöße (Kapitel 4.4).
- Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem zuwiderhandelnden Lieferanten wird nur dann in Betracht gezogen, wenn:
 - Der Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft wird,
 - Die Maßnahmen nicht zu einer Abhilfe innerhalb des festgelegten Zeitplans führen,
 - Das Unternehmen bereits alle anderen, weniger schwerwiegenden Mittel ausgeschöpft hat, um die nachteiligen Auswirkungen zu beenden.
 - Die Einflussnahme keine Aussicht auf Erfolg hat.
- Ein möglicher Rückzug muss verantwortungsbewusst erfolgen. In diesem Fall soll das Unternehmen:
 - Die nationalen Gesetze, die internationalen Arbeitsnormen und die Bestimmungen von Tarifverträgen einhalten,
 - Dem Management des Lieferanten und gegebenenfalls der entsprechenden Gewerkschaft ausführliche Informationen über die Geschäftsentscheidung zukommen lassen,
 - Die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung zu beenden, dem Lieferanten mit ausreichender Frist mitteilen.

4.3.2 Ursache, Beitrag, direkte Verbindung

Sobald das Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht einen Verstoß innerhalb seiner Lieferkette festgestellt hat, muss es beurteilen, ob es den Verstoß verursacht oder zu ihm beigetragen hat oder mit ihm in Verbindung steht. Das Ergebnis bestimmt die Erwartungen an das Unternehmen, wie es auf den Verstoß reagieren soll.

Ursache

Wenn das Unternehmen einen Verstoß verursacht hat, haben seine Geschäftsaktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen den Verstoß direkt verursacht. Mit anderen Worten, es kann ein direkter Zusammenhang zwischen dem Unternehmen, seinen Tätigkeiten oder Unterlassungen hergestellt werden.

- Jede Handlung, die den Schaden verursacht, muss eingestellt werden.
- Ein eventuell verbleibender Schaden muss gemildert werden.
- Der Schaden muss wiedergutmacht werden.
- Künftiger Schaden muss verhindert oder gemildert werden.

Beitrag

Ein Unternehmen trägt zu einem Verstoß bei, wenn es durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein anderes Unternehmen dazu veranlasst oder ermutigt, einen Verstoß zu begehen, oder den Verstoß durch das andere Unternehmen erleichtert.

- Jede Handlung, die den Schaden verursacht, muss eingestellt werden.
- Ein eventuell verbleibender Schaden muss gemindert werden.
- Der Schaden muss behoben werden.
- Künftiger Schaden muss verhindert oder gemildert werden.
- Die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens müssen genutzt werden, um den Schaden zu verhindern oder zu vermindern.

Direkte Verbindung

Die Verbindung wird durch die Beziehung zwischen dem Schaden und den Produkten, Dienstleistungen oder dem Betrieb eines Unternehmens definiert. Wenn ein Unternehmen mit dem Schaden verbunden ist, wird der Schaden durch ein anderes Unternehmen/eine andere Geschäftsbeziehung verursacht.

- Verhinderung oder Minderung von Schäden durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Anpassung der Einkaufspraktiken usw.)
- Einsatz von Einflussmöglichkeiten, um die Partner in der Lieferkette zu beeinflussen.

4.4 Kontinuierliche Überwachung

Das Unternehmen soll die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüfen, bewerten und darüber berichten (Kapitel 4.3).

Während des Überprüfungsprozesses spielen die Aktionen Verifizierung, Überwachung und Validierung eine wichtige Rolle und sind relevant, um die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zu bestimmen.

- **Verifizierung:** Das Unternehmen holt die Bestätigung ein, dass alle Anforderungen/Maßnahmen wie festgelegt erfüllt wurden.
- **Monitoring:** die laufende Verfolgung der Situation vor Ort - Messung qualitativer und quantitativer Erfolgsindikatoren. Das Monitoring liefert ein umfassendes Bild der Situation (im Gegensatz zu einmaligen Bewertungen).
- **Validierung:** Die Verifizierungs- und Überwachungsdaten fließen in die Validierung ein. Bei der Validierung wird festgestellt, ob die zur Verhinderung von Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen wirksam sind.

4.4.1 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen - eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens

In einem ersten Schritt soll das Unternehmen sicherstellen, dass die definierten Maßnahmen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Darüber hinaus sollen qualitative und quantitative Indikatoren überprüft werden, die Auskunft darüber geben, wie gut bzw. wie effektiv die jeweilige Maßnahme zum angestrebten Ziel und Ergebnis beigetragen hat. Die zu überprüfenden Indikatoren können bereits bei der Definition der Maßnahmen festgelegt werden (entsprechend den SMART-Kriterien, Kapitel 4.3) und werden mit der Situation vor Ort zum Zeitpunkt der Messung verglichen.

Zu diesem Zweck werden alle bekannten und verfügbaren Informationen zur Validierung herangezogen. Dazu gehören beispielsweise Informationen aus dem Beschwerdemechanismus oder Daten aus regelmäßig durchgeführten Bewertungen.

Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Verhinderung von Verletzungen durch die ergriffenen Maßnahmen anhand interner Daten und Ressourcen zu überprüfen und wenn das Risiko schwerwiegender Schäden im Falle seines Eintretens sehr hoch ist, soll das Unternehmen externe Fachkenntnisse hinzuziehen.

Wenn trotz Überprüfung der Maßnahmen Schäden auftreten, sollen die Gründe für die Schäden untersucht werden. Es ist möglich, dass die Maßnahmen selbst nicht der Grund für den Verstoß waren, sondern es könnte beispielsweise daran liegen, dass nicht ausreichend Zeit für die Umsetzung der Maßnahmen eingeplant wurde oder unzureichende Ressourcen für einen Maßnahmenplan zur Korrektur bereitgestellt wurden.

4.4.2 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen – in den Lieferketten des Unternehmens

Zusätzlich zur Messung der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen für die eigenen betrieblichen Abläufe muss das Unternehmen auch die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen für seine Lieferkette gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweise validieren.

Insbesondere für umgesetzte Maßnahmen in der Lieferkette, bei denen die Auswirkungen von Verstößen schwerwiegender sind, soll das Unternehmen die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen umso genauer überprüfen, sie bei Bedarf anpassen und externe Expertise hinzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass die Schwere der Verstöße besonders hoch ist.

Um jedoch Lieferanten nicht mit Audits zu überlasten und gleichzeitig Maßnahmen und deren Einhaltung zu überprüfen, wird empfohlen, ein Gleichgewicht zwischen Vor-Ort-Audits und kontinuierlichem, unterstützendem Fernmonitoring der Maßnahmenumsetzung zu wahren.

4.4.3 Generell

- Der Zeitplan für die Überprüfung, Überwachung oder Bestätigung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen sollte der Schwere und Art des Schadens angemessen sein.
- Unternehmen sollten die Zeit berücksichtigen, die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigt wird, und angemessene Ressourcen bereitstellen.
- Wenn internationale oder nationale Standards zur Verhinderung oder Minderung von Schäden existieren, kann die Bestätigung der Einhaltung dieser Standards als Indikator für die Schadenprävention betrachtet werden.
- Immer wenn möglich sollten direkte Indikatoren (z. B. wie viel Wasser verbraucht wurde usw.) und indirekte Indikatoren (z. B. verstehen die Mitarbeiter, was Gewalt ist, usw.) überwacht werden, um zu bestätigen, dass negative Auswirkungen vermieden wurden oder vermieden werden.
- Informationen und Berichte von Arbeitnehmern oder ihren Vertretungsorganisationen sollen Teil der laufenden Überwachung sein.
- Wird durch die durchgeführten Maßnahmen keine Verbesserung festgestellt, soll geprüft werden, ob die Maßnahme überhaupt durchgeführt wurde.
- Verlassen sich die Unternehmen auf die Anwendung der Sorgfaltspflicht an Engpässen in der Lieferkette, sogenannten “Choke-Points”, so sollen die Unternehmen an diesen Stellen Audits durchführen.
- Das Unternehmen soll die Bewertung der getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentieren.
- Die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sollen in die Kommunikation über die durchgeführten Sorgfaltspflichten aufgenommen werden, die das Unternehmen regelmäßig veröffentlicht.

4.5 Transparente Kommunikation

Das Unternehmen soll jährlich öffentlich und transparent über seine umgesetzten Sorgfaltspflichten und deren menschenrechtliche Auswirkungen kommunizieren.

Aus diesem Grund und um den Fortschritt des Sorgfaltspflichtprozesses zu verfolgen und nachzuvollziehen, soll das Unternehmen seine umgesetzten Sorgfaltspflichten intern kontinuierlich dokumentieren und für die öffentliche Kommunikation nutzen.

4.5.1 Inhalt und Durchführung

Das Thema Kommunikation und deren Umsetzung wird im folgenden Kapitel beschrieben. Ein Unternehmen sollte jedoch immer berücksichtigen, was seine Angestellten, Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter als wesentliche Informationen über die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens ansehen und diese in die Unternehmenskommunikation einbeziehen. Die Elemente einer transparenten Kommunikation sind:

- Die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung oder vergleichbare Stellungnahmen.
- Eine Beschreibung des Management-Systems für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens, einschließlich der Art und Weise, wie die Sorgfaltspflicht in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird.
- Erläuterung des Beschwerdemechanismus des Unternehmens und des Verfahrens zur Behebung von Schäden in den eigenen Betrieben und in der Lieferkette des Unternehmens,
- Ein jährlicher Bericht über die Umsetzung der oben und unten beschriebenen Sorgfaltspflichten, um die Leistung und den Fortschritt in dieser Hinsicht darzustellen.

Der Bericht soll:

- Die Leistung und den Fortschritt des Unternehmens in Bezug auf die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht im vergangenen Geschäftsjahr widerspiegeln.
- Ob das Unternehmen an Multi-Stakeholder-Initiativen teilnimmt oder nicht.
- Spätestens 4 Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich sein.
- Für jeden Interessierten zugänglich sein.
- Für mind. 7 aufeinanderfolgende Jahre verfügbar und kostenlos zugänglich sein.
- Präzise, leserfreundlich und durch ausreichende Informationen verständlich (z.B. konkrete Beispiele) sein.
- Abbilden, ob im Unternehmen Risiken oder Verstöße gegen die Menschenrechte und die Umwelt festgestellt wurden.
- Den Prozess der Risikobewertung widerspiegeln.
- Den Prozess der Risikopriorisierung und die Gründe darstellen, warum bestimmte Risiken priorisiert wurden. Dementsprechend muss der Umfang der Kommunikation des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko des Schadens stehen.

- Abbilden, welche Maßnahmen es festgelegt hat in Bezug auf
 - Das Risikomanagement,
 - Die Risikoanalyse,
 - Hinsichtlich Präventionsmaßnahmen und
 - Abmilderungsmaßnahmen, sowohl für den eigenen Betrieb als auch für die Lieferkette (nach- und vorgelagert, siehe Kapitel 2),
 - Mögliche Anpassungen des Beschwerdemechanismus,
 - Mögliche Anpassungen der verantwortungsvollen Grundsaterklärung,

Um die festgestellten Risiken und/oder Verstöße für das eigene Unternehmen und seine Lieferkette zu behandeln.

- Abbilden, was das Unternehmen unternommen hat, um Verstöße zu beheben, die über den Beschwerdemechanismus oder andere Informationskanäle gemeldet wurden, und welche Erkenntnisse gewonnen wurden (Auswirkungen auf die Anpassung der Maßnahmen).
- Abbilden, wie das Unternehmen die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ermittelt.
- Abbilden, welche Schlussfolgerung das Unternehmen aus der Bewertung der Maßnahmen für künftige Maßnahmen zieht.
- Wie das Unternehmen mit den Auswirkungen auf die Menschenrechte umgeht.
- Ausreichende Informationen bereitstellen, damit der Leser die Angemessenheit der Reaktion des Unternehmens auf die Menschenrechte beurteilen kann.
- Wie das Unternehmen sinnvoll mit den betroffenen Interessengruppen zusammenarbeitet (es können konkrete Beispiele und Fälle genannt werden, die das Unternehmen bearbeitet hat; die betroffenen Interessengruppen dürfen jedoch nicht offengelegt werden und die Anonymität muss gewährleistet bleiben).
- Den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berücksichtigen.
- Außerdem muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle für potenziell betroffene Interessengruppen geeignet sind.
- Der Bericht kann eine eigenständige Publikation sein oder als integraler Bestandteil anderer Kommunikationskanäle des Unternehmens veröffentlicht werden (z. B. Nachhaltigkeitsbericht).

4.6 Zugang zu Abhilfemassnahmen

Wenn das Unternehmen eine Verletzung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und/oder der Umwelt verursacht oder dazu beigetragen hat, muss das Unternehmen für angemessene Abhilfemaßnahmen sorgen oder daran mitwirken, dass die betroffenen Personen oder Gruppen entschädigt werden bzw. daß der Schaden wieder-
gutgemacht wird. Daher muss das Unternehmen über Verfahren verfügen, die eine Abhilfe grundsätzlich ermöglichen.

Teil des Prozesses ist ein zugänglicher und funktionsfähiger Beschwerde- und Meldemechanismus, der es potenziell betroffenen Interessengruppen ermöglicht, eine Beschwerde über Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette, einschließlich Verstößen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit, vorzubringen.

Daher soll das Unternehmen eigene Beschwerde- und Berichtsmechanismen einrichten (Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene) oder mit einem externen Beschwerdemechanismus zusammenarbeiten, der die Wirksamkeitskriterien für nichtstaatliche, nichtgerichtliche Beschwerdemechanismen der UNGPs erfüllt (z. B. Mechanismen von Industrieverbänden).

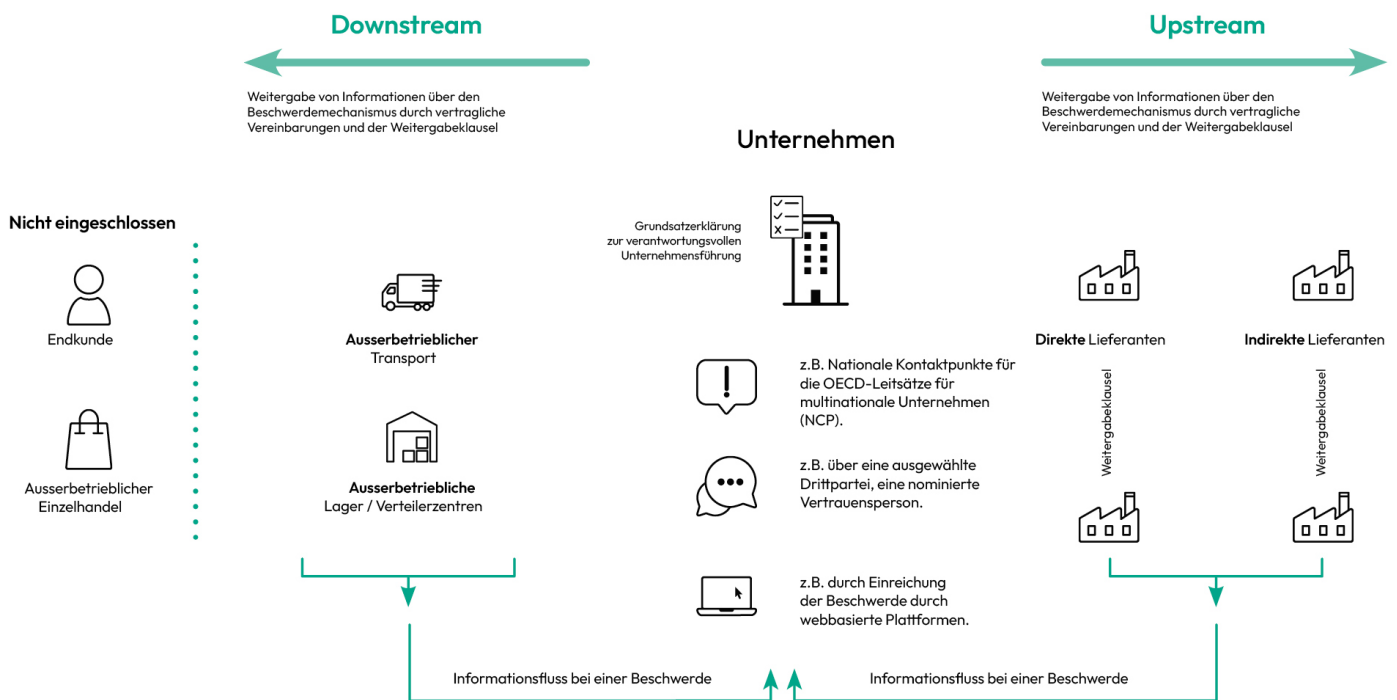


Abb. 9 – Beschwerdemechanismus

4.6.1 Grundsätze des Beschwerdemechanismus

1. Das Unternehmen soll Regeln für das Meldeverfahren und den Umgang mit Beschwerden innerhalb des Unternehmens in Textform aufstellen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verfahrensregeln sollen den Interessengruppen volle Transparenz über den Beschwerdemechanismus und die Verfahren bieten.
2. Das Unternehmen soll eine oder mehrere Personen benennen, die mit dem Verfahren betraut werden. Diese Personen sollen die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie müssen insbesondere unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.
3. Das Unternehmen soll klare und verständliche Informationen über die Zugangsmöglichkeiten und die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise veröffentlichen. Dazu gehört auch die Anpassung der Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdemechanismus an die verschiedenen Interessengruppen und deren Zugangsbarrieren.
4. Das Beschwerdeverfahren muss
 - für potenziell betroffene Parteien zugänglich sein,
 - die Vertraulichkeit über die Identität wahren,
 - einen wirksamen Schutz des Beschwerdeführers vor Benachteiligung oder Bestrafung als Folge der Beschwerde gewährleisten.
5. Das Unternehmen muss einen eigenen Beschwerdemechanismus einrichten oder kann an einem externen Beschwerdemechanismus teilnehmen, z. B.:
 - Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI), die Beschwerdemechanismen in der Lieferkette anbieten,
 - Abschluss von Vereinbarungen zur Mediation mit möglichen MSI,
 - Vereinbarungen mit Gewerkschaften,
 - Vereinbarung mit den Nationalen Kontaktstellen der OECD (NKS) über die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren.
 - Das Unternehmen kann auch beides kombinieren, um mögliche Lücken zu schließen. In jedem Fall muss das Unternehmen die bestehenden Leitlinien für die Einrichtung von Beschwerdemechanismen konsultieren.
6. Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten Beschwerdemechanismen den Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht den Zugang zu gerichtlichen Rechtsmitteln verwehren. Das Unternehmen soll sich auch nicht in zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Menschenrechtsprüfungen einmischen.
7. Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus soll mindestens einmal im Jahr überprüft werden. Erwartet das Unternehmen eine signifikante erweiterte Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, ist die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus ad hoc zu überprüfen.

4.6.2 Arten von Beschwerdemechanismen

Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene

Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene sind ein formalisiertes Instrument, über das Einzelpersonen oder Gruppen Bedenken über negative Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich Fragen der Menschenrechte, der Arbeitsrechte und der Umwelt, äußern und um Abhilfe ersuchen können.

Diese Beschwerdemechanismen sind oft die erste Anlaufstelle für einen Arbeitnehmer oder ein Angehöriger der Gemeinde, um eine Beschwerde vorzubringen. Daher fungieren diese Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene auch als Frühwarnsystem und können dazu beitragen, die Eskalation von Problemen zu verhindern.

Externe Beschwerdemechanismen

Externe Beschwerdemechanismen können z. B. durch Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) bereitgestellt werden.

Diese Beschwerdemechanismen bieten möglicherweise nur einen eingeschränkten Zugang zu den Interessengruppen (z. B. aufgrund einer obligatorischen Mitgliedschaft), und es ist zu prüfen, inwieweit der externe Beschwerdemechanismus nützlich und angemessen ist, wenn das Unternehmen entscheidet, welche Art von Beschwerdemechanismus es anbieten wird.

In jedem Fall aber kann die Bereitstellung eines externen Beschwerdemechanismus Lücken in der Zugänglichkeit des unternehmenseigenen Beschwerdemechanismus schließen und stellt somit ein nützliches Instrument für den Einsatz in der gesamten Lieferkette dar.

Beide Arten von Beschwerdemechanismen sollen die Kernkriterien von Beschwerdemechanismen erfüllen, wie sie im OECD-Leitfaden für die Sorgfaltspflicht in der Bekleidungs- und Schuhindustrie (siehe Kapitel 4.6.3) beschrieben sind, und legitime Beschwerdeverfahren ermöglichen:

- Diese Verfahren müssen es den betroffenen Interessengruppen oder ihren Vertretern ermöglichen, eine Beschwerde gegen ein Unternehmen einzureichen.
- Das Verfahren darf die Rolle der lokalen Beschwerdemechanismen nicht untergraben oder beeinträchtigen.
- Das Verfahren muss von vertrauenswürdigen Parteien geleitet werden.

Nationale Kontaktstellen (NKS)

Länder, die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen unterzeichnet haben, haben sich zur Einrichtung von Nationalen Kontaktstellen verpflichtet. Diese Kontaktstellen unterstützen betroffene Interessengruppen und Unternehmen bei der Entgegennahme von Beschwerden und deren weiterer Bearbeitung und erleichtern den Austausch mit Unternehmen.

4.6.3 Hauptkriterien des Beschwerdemechanismus

Der Beschwerdemechanismus muss die Kernelemente der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflichten für Textil- und Schuhwaren erfüllen. Der Beschwerdemechanismus muss folgende Kriterien erfüllen:

- **Rechtmässig:** Die Verfahren sollen fair, transparent, zugänglich und anonym sein. Der Beschwerdemechanismus soll in Absprache mit allen relevanten Interessengruppen entwickelt und aktualisiert werden.
- **Zugänglich:** Der Beschwerdemechanismus soll für alle Personen zugänglich sein, die vom Einflussbereich des Unternehmens betroffen sind. Für diejenigen, denen der Zugang erschwert ist (z. B. Analphabeten, Sprachbarrieren usw.), soll eine angemessene Unterstützung bereitgestellt werden.
- **Berechenbar:** Das Unternehmen soll den internen Prozess für den Beschwerdemechanismus festlegen und transparent machen (z.B. organisatorische Anforderungen, Ansprechpartner, Abwicklung, Zeitplan).
- **Gerecht:** Das Unternehmen muss auf etwaige Machtungleichgewichte achten und einen gleichberechtigten Zugang zum Beschwerdemechanismus gewährleisten.
- **Transparent:** Das Unternehmen soll die Existenz des Mechanismus und eines öffentlich zugänglichen, formalisierten Verfahrens für den Umgang mit Beschwerden bekannt machen. Die Mechanismen und Verfahren sollen den Mitarbeitern und allen potenziell betroffenen Interessengruppen (z. B. Lieferanten, Unterlieferanten usw.) mitgeteilt werden.
- **Rechte-kompatibel sein:** Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sind.
- **Eine Quelle des kontinuierlichen Lernens sein:** Das Unternehmen soll Schlüsselindikatoren für die Nutzung neuer Erkenntnisse zur kontinuierlichen Verbesserung des Beschwerdemechanismus festlegen.
- **Auf Austausch und Dialog aufbauen:** Lösungen sollen im gegenseitigen Einvernehmen und nicht von oben nach unten entwickelt werden. Wenn das Unternehmen an einem externen Beschwerdemechanismus teilnimmt, soll es den Schnittstellenprozess festlegen (z. B. verantwortliche Person, Kommunikationsfluss usw.).

Das Unternehmen soll geeignete Maßnahmen für den internen und externen Beschwerdemechanismus ergreifen, um begründeten Beschwerden abzuhelpen (Kapitel 4.3) und dessen Effizienz kontinuierlich zu überwachen (Kapitel 4.4). Berechtigte Beschwerden sollen wesentlich und begründet sein und sollen zeigen, dass das Unternehmen tatsächlich den Schaden verursacht hat oder der Nutznießer des Verstoßes ist.

4.6.4 Abhilfe schaffen

Wie bereits erwähnt, sollen Unternehmen für die Beseitigung von negativen Auswirkungen, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, sorgen oder an deren Beseitigung mitwirken.

Sobald eine Beschwerde eingegangen ist, überprüft und begründet wurde, sollte das Unternehmen die geeignete Form der Abhilfe festlegen. Es gibt verschiedene Formen von Abhilfemaßnahmen, z. B.:

- Eine Entschuldigung,
- Rehabilitierung,
- Wiedergutmachung,
- Vorkehrungen, die sicherstellen, dass sich der Schaden nicht wiederholt,
- Entschädigung (z. B. finanzieller Art),
- Strafrechtliche Sanktionen,
- Beendigung bestimmter Aktivitäten oder Beziehungen,
- Jede weitere Abhilfemaßnahme, auf die sich die beteiligten Parteien einigen können.

Die Grundsätze der Wiedergutmachung sind:

- Die Wiedergutmachung soll immer in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und zum Ausmaß der negativen Auswirkungen stehen.
- Nach Möglichkeit sollten die Betroffenen in die Situation zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, bevor der Schaden eintrat.
- Die Wiedergutmachung sollte so weit wie möglich mit den nationalen Gesetzen und internationalen Leitprinzipien übereinstimmen. Ansonsten sollte sich das Unternehmen an der Sanierung ähnlicher Fälle orientieren.
- Die Betroffenen sollen in die Festlegung der Abhilfemaßnahmen einbezogen werden, und das Unternehmen soll sich um eine einvernehmliche und gütliche Regelung bemühen.
- Nach der Behebung des Schadens soll das Unternehmen untersuchen, inwieweit die Beschwerdeführer mit dem angebotenen Verfahren und seinen Ergebnissen zufrieden sind.

4.7 Klimabezogene Strategien

Modul 4.7 ermöglicht es Unternehmen, ihre Fortschritte bei der Erreichung von CO₂-Emissionsreduktionszielen darzustellen – Strategieentwicklung, Umsetzung und Zielerreichung.

Während sich die erreichbaren Level in den Kapiteln 4.1 bis 4.6 auf die Umsetzungstiefe in den Lieferketten beziehen, erfasst Modul 4.7 den Grad der Entwicklung und Umsetzung einer Klimastrategie für das gesamte Unternehmen.

Das OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifikat ist nicht an das Erreichen eines bestimmten Niveaus in Modul 4.7 gebunden. Modul 4.7 ist ein interner Leistungsvergleich, der den Fortschritt bei der Umsetzung darstellt.

Dieses unabhängige Modul soll Unternehmen bei der freiwilligen Entwicklung und Umsetzung einer Klimastrategie in Bezug auf das Pariser Klimaabkommen helfen.

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen, sollten Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 45 % (auf der Grundlage der UN) und bis 2050 auf netto null reduzieren.

Die Unterzeichnung der Fashion Industry Charter for Climate Action der Vereinten Nationen ermöglicht es Unternehmen, mit anderen Unterzeichnern der Charta in Arbeitsgruppen zusammenzuarbeiten, vom Austausch mit Interessengruppen und Experten zu profitieren und so größere Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu erzielen.

Dieses Kapitel und die dazugehörigen Fragen im Fragenkatalog basieren auf folgenden Dokumenten:

- Übereinkommen von Paris,
- Fashion Industry Charter for Climate Action der Vereinten Nationen,
- Playbook for Climate Action der Fashion Industry Charter for Climate Action der Vereinten Nationen,
- Climate Protection Road Map des Bündnisses für nachhaltige Textilien,
- Corporate Accounting and Reporting Standard (GHG Protocol),
- Science Based Target Guideline for Apparel and Footwear des World Resources Institute,
- Carbon Disclosure Project (CDP)

Die aufgeführten Dokumente sollten für die Definition von Emissionsreduktionszielen und die Entwicklung und Umsetzung einer Klimastrategie herangezogen werden.

- **Treibhausgas-Emissionskategorien 1, 2, 3**

Bei der Entwicklung einer Klimastrategie und der Festlegung von Messpunkten werden verschiedene Bereiche von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) berücksichtigt und definiert. Das Modul „Klimabezogene Strategien“ bezieht sich auf die Definition der THG-Emissionsbereiche des Greenhouse Gas Protocol – Corporate Standard:

- **Scope 1 Emissionen (direkte Treibhausgasemissionen)**
Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden (z. B. aus Fahrzeugen, Prozessanlagen, Heizkesseln usw.).
- **Scope 2 Emissionen: (indirekte Emissionen durch den Verbrauch von Elektrizität)**
Alle Emissionen, die durch die Erzeugung des vom Unternehmen gekauften und verbrauchten Stroms verursacht werden.
- **Scope 3 Emissionen: (indirekte Emissionen)**
Sie stammen aus allen Quellen, die nicht dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden und die mit der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zusammenhängen. Emissionskategorie 3 spiegelt die in Scope 1&2 verursachten Emissionen der Produzenten in der Lieferkette wider.

- **Festlegung der Ausgangssituation:**

Zunächst muss ein Berichterstattungsrahmen für die Betrachtung und Messung der Emissionen festgelegt werden. Um die Vergleichbarkeit im Laufe der Zeit zu gewährleisten, sollte der gewählte Ansatz nicht geändert werden.

- **Equity-share Ansatz:**
Die Emissionen werden im Verhältnis zu dem Anteil, den ein Unternehmen an einer Anlage betreibt oder besitzt, betrachtet und gemessen. Wenn ein Unternehmen beispielsweise 50 % einer Anlage besitzt, werden nur 50 % der Gesamtemissionen gezählt.
- **Kontroll-Ansatz:**
Alle Emissionen aus Tätigkeiten, für die das Unternehmen verantwortlich ist oder über die das Unternehmen die Kontrolle hat, werden berücksichtigt.

- **Verantwortung:**

Eine oder mehrere verantwortliche Personen müssen bestimmt werden, die die betrieblichen Daten ermitteln. Um Fehler zu vermeiden, sollten diese Verantwortlichkeiten beibehalten werden. Ggf. müssen weitere notwendige Verantwortlichkeiten im Unternehmen festgelegt werden.

Messungen:

Der Corporate Accounting and Reporting Standard des Greenhouse Gas-Protocol bietet Anleitungen zur Ermittlung von Treibhausgas-Emissionsinventaren für alle drei Emissionskategorien.

- Emissionskategorien müssen festgelegt werden. Der Schwerpunkt kann sich je nach Unternehmenstyp unterscheiden, z.B.:
 - Marken und Einzelhändler – Schwerpunkt auf Emissionskategorie 3
 - Konfektionsbetriebe (Zuschnitt und Nähen) – Schwerpunkt auf Emissionskategorie 1 und 2

Die Gewährleistung von Transparenz und Zusammenarbeit in der Lieferkette ist von entscheidender Bedeutung für die Ermittlung der Gesamtemissionen sowie der Emissionen auf Produkt- und Anwendungsbereichsebene. Nur so können realistische Emissionsdaten abgebildet und als Bezugspunkt für die Reduzierung von THG-Emissionen verwendet werden.

Kapitel 4: Sorgfaltspflicht im Unternehmen: Verantwortungsvolle Geschäftsprinzipien

Treibhausgasemissionen sollten monatlich gemessen werden (mindestens vierteljährlich).

Die über einen 12-Monats-Zeitraum gemessenen Daten sollen dann als Grundlage für den Vergleich mit den nachfolgenden 12-Monats-Zeiträumen verwendet werden.

Emissionskategorie 1&2: Definieren, Identifizieren, Messen

- Verantwortlichkeiten müssen festgelegt werden.
- Alle Standorte definieren, deren Emissionen gemessen werden müssen.
- Betriebsdaten für alle Standorte ermitteln:
 - Was wird verbraucht?
 - Erdgas, Öl, Strom, Kühlmittel, etc. -> siehe z.B. Einkaufsbelege, Verlustmengenabrechnung (z.B. für Kühlmittel), etc. Welcher CO₂-Faktor muss pro Energieträger berücksichtigt werden?
 - Größe / Quadratmeter des Standorts, Büros, Lagers usw.
- Zeitraum der Datenerhebung festlegen
- Verwaltungssysteme und Instrumente für die Datenerhebung einrichten.

Emissionskategorie 3: Identifizieren, Messen

Zusätzlich zu allen vor- und nachgelagerten Aktivitäten umfasst Emissionskategorie 3 beispielsweise den Transport von Endprodukten bis zum Endkunden, die Nutzungsphase des Produkts und die End-of-Life-Behandlung. Die für diesen Bereich einzubeziehenden Daten sind umfangreich und die relevanten Daten werden anders als für Scope 1 und 2 bestimmt.

Das Unternehmen kann zwischen vier Möglichkeiten zur Berechnung der Emissionen für gekaufte Waren und Dienstleistungen wählen:

- **Lieferantenspezifisch:**
Daten werden auf Produktebene über alle beteiligten Prozessschritte hinweg erfasst, von der Rohstoffgewinnung bis zum fertigen Produkt.
- **Hybrid:**
Kombination aus verschiedenen Datenerfassungsmethoden und -quellen: Sammeln von Daten aus bekannten Quellen (z. B. pro Prozessschritt) und Ergänzung fehlender Daten aus Ökobilanzdatenbanken.
- **Mittelwert:**
Verwendung von Durchschnittsdaten. Beispiel: Bewertung/Ermittlung von Emissionen nach deren Masse (oder einer anderen relevanten Einheit) der gekauften Waren oder Dienstleistungen, durch Verwendung externer Quellen (wie bspw. Quantis WALDB)
- **Ausgabenbasiert:**
Verwendung von Daten zu Emissionsfaktoren aus externen Datenquellen (z.B. Quantis WALDB). Grundlage hierfür ist der wirtschaftliche Wert der eingekauften Güter und Dienstleistungen, der mit dem Emissionsfaktor des jeweils verwendeten Materials/Prozesses multipliziert wird.

Berichterstattung

Je nachdem, ob ein Unternehmen die UN Fashion Charter for Climate Action unterzeichnet hat, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Berichterstattung.

- Die Unterzeichner der Charta verpflichten sich, in Anlehnung an das Carbon Disclosure Project (CDP) über ihre Ausgangssituation und ihre Fortschritte zu berichten.
- Auch wenn ein Unternehmen die Charta nicht unterzeichnet hat, sollte es in seinem Nachhaltigkeitsbericht und/oder auf seiner Unternehmenswebsite öffentlich über seine Ziele und Fortschritte berichten. Das CDP oder die Global Reporting Initiative (GRI) können als Leitfaden für die Berichterstattung verwendet werden.

5 Verifizierungs- und Zertifizierungsprozess

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Prozess hängt von der Zielsetzung ab: Zertifizierung oder Durchführung einer Selbstbewertung einschließlich eines nicht verifizierten Berichts.

5.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung

Während des Zertifizierungsprozesses prüft der Auditor, welche Stufe der Lieferkette das Unternehmen mit seinen dokumentierten und integrierten Sorgfaltspflichten glaubhaft erreicht hat. Dementsprechend wird die Zertifizierung die erreichte Zertifizierungsstufe widerspiegeln.

Eine Bewertung und Berücksichtigung des Kapitels 4.7 ist optional und nicht zwingend erforderlich, um eine Zertifizierung zu erhalten. Allerdings kann die Leistung eines Unternehmens gemäß Kapitel 4.7 auf Wunsch des Kunden auf dem Zertifikat ausgewiesen werden. Dementsprechend wird das Zertifikat die erreichte Zertifizierungsstufe widerspiegeln.

5.2 Antrag

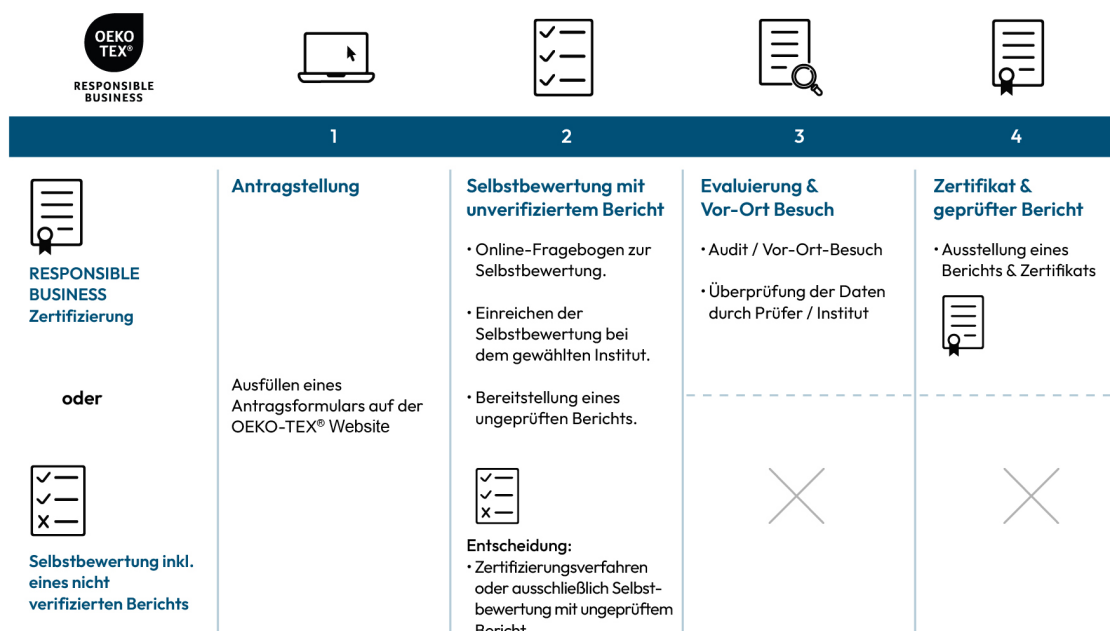


Abb. 10 – Antragsprozess

- Anträge für eine OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung bzw. einem Self-Assessment können auf der OEKO-TEX® Website heruntergeladen werden.
- Mit der Einreichung des Antragsformulars und der unterschriebenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) akzeptiert der Antragsteller die Gebühren für die Nutzung des Bewertungstools und, bei Beantragung einer Zertifizierung, die Bewertungs- und Auditkosten.
- Wenn der Antrag eingegangen ist, wird das ausgewählte OEKO-TEX® Institut das Angebot versenden.
- Sobald der Kunde das Angebot angenommen hat, stellt das OEKO-TEX® Institut das Login für die Selbstbewertung auf der Plattform zur Verfügung.

5.3 Selbstbewertung

- Die Informationen, die das Unternehmen in der Bewertung zur Verfügung stellt, bilden die Grundlage für die ungeprüfte oder geprüfte Bewertung und mögliche Zertifizierung.
- Arten von Bewertungsfragen:
 - Basis: obligatorische Fragen, die vom Unternehmen zu beantworten sind.
 - Ausschlusskriterien: Mindestanforderungen, um für die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung qualifiziert zu sein. Wenn die Ausschlusskriterien nicht erfüllt sind, wird im Bericht darauf hingewiesen, dass bestimmte Ausschlusskriterien nicht erfüllt sind.
- Nach Abschluss der Selbstbewertung und Erhalt der Dokumente erstellt das Institut einen ungeprüften Bericht. Auf der Grundlage des ungeprüften Berichts kann das Unternehmen entscheiden, ob es weitere Sorgfaltspflichten erfüllen oder mit dem Zertifizierungsverfahren (einschließlich Audit und Datenüberprüfung) fortfahren möchte.

5.4 Audit und Überprüfung

- Das Audit und die Datenüberprüfung werden nur durchgeführt, wenn das Unternehmen die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung beantragt.
- Der Audit- und Zertifizierungsprozess umfasst:
 - Verifizierung der vom Kunden bereitgestellten Daten,
 - Weitere Verpflichtungen und Empfehlungen, die vom Auditor identifiziert und im Bericht kommuniziert werden.
- Die Bedingungen über die Rechte der Auditoren und das Auditverfahren basieren auf den Nutzungsbedingungen.
- Da die Zertifizierung jährlich zu validieren ist, führt das gewählte Institut alle 12 Monate ein Konformitätsaudit durch.
- Für das Konformitätsaudit muss das Unternehmen die vorhandenen Bewertungsdaten auf der speziellen Datenplattform aktualisieren und ungültige Dokumente entfernen und gegebenenfalls neue Dokumente hinzufügen.

5.5 Abschlussbericht und Zertifikat

Je nachdem, ob der Kunde die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifizierung oder allein die Selbstbewertung gewählt hat, erhält das Unternehmen einen verifizierten Bericht und ein Zertifikat oder nur einen nicht verifizierten Bericht.

5.5.1 Geprüfter Bericht und Zertifikat

- Nach erfolgreichem Abschluss des Audits erstellt das OEKO-TEX® Institut einen geprüften Bericht und ein Zertifikat.
- Die Bedingungen für die Gültigkeitsdauer, die Erneuerung und den eventuellen Entzug des Zertifikats richten sich nach den Nutzungsbedingungen.
- Mit der Erteilung eines OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifikats erhält der Zertifikatsinhaber eine Lizenz zur Nutzung des entsprechenden OEKO-TEX® Labels. Mit der Lizenz wird dem Unternehmen das Recht eingeräumt, das OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Label für die Kommunikation zu verwenden (Kapitel 3.3).
- Das Zertifikat spiegelt das erreichte Level der implementierten Sorgfaltspflichten wider.
- Das Zertifikat gibt an, ob und welches Klimastrategie-Level (Modul 4.7) erreicht wurde.

	Tier 0	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Tier 4	Bewertung
Grundsatzklärung						Level 2
Risikoanalyse						Level 1
Integration geeigneter Maßnahmen						Level 3
Kontinuierliche Überwachung						Level 2
Transparente Kommunikation						Level 1
Zugang zu Abhilfemaßnahmen						Level 1
Klimabezogene Strategien						Level 1

OEKO-TEX Service GmbH Garferrstrasse 23, CH-8002 Zurich

Abb. 11 – Illustratives Beispiel eines Zertifikats

5.5.2 Ungeprüfter Selbstbewertungsbericht

- Ein Unternehmen, das sich nur für die Selbstbewertung entscheidet, erhält einen ungeprüften Bericht.
- Dieser nicht verifizierte Bericht kann nur für unternehmensinterne Zwecke verwendet werden.
- Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Bericht nicht von OEKO-TEX® verifiziert wurde und OEKO-TEX® daher keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten übernimmt. Das Unternehmen darf keine Kommunikation über diesen Bericht betreiben (Kapitel 3.3).

6 Rechtsbeziehung zwischen Kunde und OEKO-TEX®

6.1 OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dokument und Nutzungsbedingungen

Die OEKO-TEX® Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gelten für alle OEKO-TEX®-Produkte (Anhang II). Die Nutzungsbedingungen finden Sie unter <https://www.oeko-tex.com/de/allgemeine-nutzungsbedingungen>. Der Kunde muss die Nutzungsbedingungen unterschreiben.

6.2 Antrag

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen und OEKO-TEX® ist ein Antrag (ANB-Abschnitt 4). Das Unternehmen stellt bei einem OEKO-TEX® Prüfinstitut seiner Wahl einen Antrag (ANB-Anhang 1) auf Zertifizierung seines Unternehmens dem OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard.

6.3 Verhaltenskodex und Konformitätserklärung

Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Unternehmen zur Einhaltung des OEKO-TEX® Verhaltenskodex (ANB-Abschnitt 6.2). Das Unternehmen muss den OEKO-TEX® Verhaltenskodex unterschreiben.

Der OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Antragsteller unterschreibt eine Konformitätserklärung (ANB-Abschnitt 6). Dieses Formular wird von OEKO-TEX® zur Verfügung gestellt und dem zuständigen OEKO-TEX® Prüfinstitut vorgelegt.

6.4 Qualitätskontrolle

Es gelten die OEKO-TEX® Qualitätssicherungsmaßnahmen (ANB-Abschnitt 13). Die Qualität jedes OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Labels wird durch einen internen Validierungsprozess sichergestellt.

6.5 Missbrauch und Entzug der Zertifizierung

Entzug und Missbrauch von Zertifikaten (ANB-Punkt 7.5), Lizenzen und Regelungen für die Verwendung der OEKO-TEX® Marken (ANB-Punkt 11) finden Anwendung. Der Zugang zum OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Dashboard kann widerrufen werden, wenn ein Kunde die OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Anforderungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

6.6 Drittparteien

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet seine Partner vertraglich zur Einhaltung der Kennzeichenregeln und anderer Vorschriften (ANB-Abschnitt 12.2) im Zusammenhang mit der Verwendung der OEKO-TEX® Marken sowie der OEKO-TEX® ANB. Verstößt ein Vertragspartner gegen die Kennzeichnungsregeln, muss der Zertifikatsinhaber den Partner zur Einhaltung der Kennzeichnungsregeln auffordern.

6.7 Haftungsausschluss

Im Rahmen des OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Standard wird geprüft, ob Unternehmen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UN-Leitprinzipien“) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) als Maßstab bei der Herstellung, dem Transport und der Finanzierung ihrer Produkte, auch in Bezug auf ihre Lieferketten, anerkennen.

Die Zertifizierung ist keine Garantie dafür, dass ein zertifiziertes Unternehmen diese Leitsätze tatsächlich einhält. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der vom zertifizierten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und bezieht sich lediglich auf die Funktionsfähigkeit der Prozesse des Unternehmens, die die Einhaltung dieser Richtlinien gewährleisten.

OEKO-TEX® übernimmt daher keinerlei Haftung dafür, dass die Produkte der zertifizierten Unternehmen tatsächlich in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen hergestellt wurden. OEKO-TEX® übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass das zertifizierte Unternehmen die UN-Leitprinzipien, die OECD-Leitsätze und/oder etwaige nationale oder internationale Sorgfaltspflichtbestimmungen tatsächlich eingehalten hat und/oder dass bestimmte Produkte des zertifizierten Unternehmens tatsächlich in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien oder Bestimmungen hergestellt worden sind.

OEKO-TEX® übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen von OEKO-TEX®, insbesondere Abschnitt 17 (Haftung).

Anhang 1: OEKO-TEX® Institute

Die Internationale OEKO-TEX® Gemeinschaft besteht aus unabhängigen Instituten in Europa und Japan mit Büros rund um den Globus.

Die Prüf- und Forschungsinstitute, die eine Zertifizierung und Lizenzierung nach MADE IN GREEN, STANDARD 100, ORGANIC COTTON, LEATHER STANDARD, STeP, ECO PASSPORT und / oder RESPONSIBLE BUSINESS anbieten, finden Sie auf der OEKO-TEX® Homepage (OEKO-TEX® Standorte weltweit).

Anhang 2: Kennzeichnungsregeln

Mit der Ausstellung eines OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS Zertifikats erhält der Zertifikatsinhaber eine Lizenz zur Verwendung des entsprechenden OEKO-TEX® Labels.

Der OEKO-TEX® Labelling Guide umfasst Regeln und Richtlinien, die die Verwendung des OEKO-TEX® Markenzeichens und der OEKO-TEX® Labels regeln. Er definiert die Richtlinien für ein einheitliches Erscheinungsbild der OEKO-TEX® Label.

Er hilft Unternehmen, Marken, Einzelhändlern, Händlern und allen OEKO-TEX® Partnern bei der korrekten Verwendung des Labels und bei der Entwicklung von Marketingmaterialien, um die Bemühungen des Unternehmens zu kommunizieren.

OEKO-TEX® Labelling Guide

https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/Marketing_Materialien/Labelling_Guide/OT_Labelling_Guide_DE.pdf

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
11_x 18_c_x	4.1 Grundsatzzerklärung	Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung beschreibt die Verpflichtung auf die Grundsätze der Menschenrechte und der ökologischen Sorgfaltspflicht, sowohl in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens als auch auf seine Lieferketten, und soll sich in einer verantwortungsvollen Grundsatzzerklärung widerspiegeln.
13_x 13_0_x		Um der unternehmerischen Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, soll verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in die Unternehmenspolitik und das Managementsystem des Unternehmens eingebettet und integraler Bestandteil der Entscheidungsfindung sein.
13_a_x 158_x		Dies soll eine effektive und effiziente Due-Diligence-Prüfung auf allen Unternehmensebenen und die Rückführung der gewonnenen Erkenntnisse in die strategische und alltägliche Entscheidungsfindung ermöglichen.
13_b_x		Darüber hinaus soll die Geschäftspolitik eine Beschreibung des Managementsystems enthalten, in dem festgelegt ist, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden sollen.
12	4.1.1 Prinzipien der Grundsatzzerklärung	Eine verantwortungsvolle Grundsatzzerklärung soll auf der Grundlage des einschlägigen internen und externen Fachwissens entwickelt werden.
n.a.		Die folgenden Verpflichtungen und Inhalte sollen in die verantwortungsvolle Grundsatzzerklärung aufgenommen werden:
18_c_x		• Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die wichtigsten Risiken des Unternehmens, • Verpflichtung zur Durchführung von Sorgfaltspflichten • Im eigenen Betrieb und den Lieferketten. • Im eigenen Geschäftsbetrieb, einschließlich der eigenen Vertriebszentren und des eigenen Einzelhandels • Beim Transport bis zum Endkunden.
19_x		• Bekenntnis zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltrisiken, wie sie in Artikel 2 des deutschen Lieferkettengesetzes (siehe Anhang 5) definiert sind und in Kapitel 4.2 dieses Standards zum Ausdruck kommen. • Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Gesetze und internationalen Abkommen gemäß den Risiken (Kapitel 4.2): • Internationale Menschenrechtscharta: • Allgemeine Erklärung der Menschenrechte • Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte • Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte • Die acht Kernarbeitsnormen der ILO • Minamata Übereinkommen über Quecksilber • Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe • POPs Übereinkommen • Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung • Berücksichtigung der OECD-Risiken im Bekleidungs- und Schuhsektor (Kapitel 4.2.2.1 Umfang der Risikobewertung).

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
13_b_x		Eine Beschreibung des Systems zur verantwortungsvollen Unternehmensführung, in der beschrieben wird, wie die Kernelemente der Sorgfaltspflicht im Unternehmen verankert werden sollen.
18_b_x 28_x		Beschreibung der Einkaufspraktiken, die Gegenstand regelmäßiger Aktualisierungen sind (gemäß einer regelmäßigen Risikoanalyse).
20_a_x		- Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungspraktiken (Einkaufspraktiken, die negative Auswirkungen verhindern). - Verpflichtung zu einer sinnvollen Einbindung der Interessengruppe, zur Berücksichtigung der besonderen Stellung von Frauen und der Tatsache, dass Frauen unverhältnismäßig stark von negativen Auswirkungen betroffen sein können usw. - Verpflichtung zur Anhörung und Bearbeitung aller Beschwerden, die gegen das Unternehmen selbst eingehen. - Verpflichtung, alle begründeten Beschwerden anzuhören und zu bearbeiten, die das Unternehmen in seiner Lieferkette verursacht oder zu ihr beigetragen hat und die in einem legitimen Verfahren vorgebracht wurden.
19_x		- Verpflichtung zur Einhaltung der fünf Freiheiten des Tierschutzes (falls für das Unternehmen relevant): - Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst, - Freiheit von Angst und Not, - Freiheit von Hitzestress oder körperlichem Unbehagen, - Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, - Freiheit, normale Verhaltensmuster zu entfalten.
33_x		Erwartung an die Lieferanten, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.
20_c_x 42_x 43_x		Angabe, ob die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt oder nicht erlaubt ist. Wenn die Vergabe von Unteraufträgen erlaubt ist, soll das Unternehmen die Bedingungen für die erlaubte Vergabe von Unteraufträgen festlegen.
19_x		- Erwartungen hinsichtlich des Outsourcings an Heimarbeiter und des Einsatzes von Handarbeit (falls für das Unternehmen relevant). - Liste aller ermittelten Risiken, die entsprechend der regelmäßigen Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren ist.
n.a.	4.1.2 Umsetzung der Grundsatzerklärung zur verantwortungsvollen Unternehmensführung	Um Prozesse zu implementieren, die verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen verankern, sollen die im Folgenden beschriebenen Aspekte berücksichtigt werden.
13_x	4.1.2.11 Verankerung der verantwortungsvollen Unternehmenspolitik im Unternehmen:	Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll von der höchsten Unternehmensebene anerkannt und verabschiedet werden.
14_a_x		Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung soll öffentlich und leicht zugänglich sein (z. B. auf der Website des Unternehmens), um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
14_x		Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung wird allen Mitarbeitern, Lieferanten und anderen relevanten Dritten mitgeteilt, um das Bewusstsein für die Grundsätze sicherzustellen.
34_x		Um sicherzustellen, dass die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung, Informationen über den Beschwerdemechanismus und der Lieferantenkodex an die Lieferkette weitergegeben werden, muss das Unternehmen eine Weitergabeklausel (Kapitel 4.1.4) in seine Vertragsunterlagen aufnehmen, die die Weitergabe von Dokumenten an die weitere Lieferkette regelt.
13_a_x		Die Grundsatzerklärung für verantwortungsvolle Unternehmensführung wird in einem iterativen Prozess auf der Grundlage des zunehmenden Wissens um Risiken und negative Auswirkungen im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette überprüft und aktualisiert.
n.a.	4.1.2.2 Verankerung des Managementsystems für verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen:	Das Unternehmen soll verantwortungsbewusstes Handeln als integralen Bestandteil in die regulären Geschäftsprozesse und in alle relevanten Entscheidungsprozesse (z.B. Produktentwicklung, Einkauf, etc.) integrieren. Daher sollen die folgenden Kriterien eingehalten werden:
31		Die Bereitstellung angemessener Ressourcen und Unterstützung (z. B. finanzielle Mittel, geeignetes Personal, Zeit usw.), um die Umsetzung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten und die erforderliche Infrastruktur zu unterhalten.
21_x		Die Ernennung einer verantwortlichen Geschäftsperson, die für die Durchführung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten verantwortlich ist (Mitarbeiter, Team, externe Parteien usw.). Diese Person soll über angemessene und ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.
32_a_x		Der Austausch von Feedbacks, Erkenntnissen und Informationen zu Sorgfaltspflichten zwischen Teams und Geschäftsbereichen, um eine Anpassung zu ermöglichen.
22_x 32_a_x		Dass den zuständigen Entscheidungsträgern angemessene und geeignete Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Verfügung gestellt werden.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
32_b_x 100_a_x		- Die Einrichtung eines Informationssystems, das die Erfassung und Speicherung genauer Informationen ermöglicht, wie z. B.: - Auflistung aller Produkte, die das Unternehmen kauft und verkauft, und der mit der Herstellung und dem Verkauf dieser Produkte verbundenen Risiken. - Mapping aller Länder, aus denen das Unternehmen seine Waren bezieht, und der damit verbundenen Risiken. - Mapping von Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, bei denen das Unternehmen einkauft, und die damit verbundenen Risiken. - Auflistung aller Stufen der Lieferketten, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit der Beschäftigung von Heimarbeitern besteht. - Auflistung aller Stufen in den Lieferketten, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Vergabe von Unteraufträgen besteht - Die Ergebnisse der Risikoanalyse. - Die Ergebnisse der einzelnen Lieferantenbewertungen. - Auflistung der Verpflichtungen aller Lieferanten, mit denen ein Abhilfemaßnahmenplan (Corrective Action Plan – CAP) entwickelt und vereinbart wurde. - Liste der Lieferanten und Unterauftragnehmer, die als qualifiziert gelten (diejenigen, die bereits eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt durchführen, oder diejenigen, die bereit sind, mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich für die Vermeidung von Risiken einsetzen.) - Optional: Knotenpunkte oder strategische Einflusspunkte (choke points) in der vorgelagerten Lieferkette für Produkte, die mit schwerwiegenden Schäden verbunden sind (z. B. Verarbeitungsstufen und Lieferanten, die einen größeren Einfluss auf ihre vorgelagerten Lieferketten haben, weil sie möglicherweise einer von nur wenigen Verarbeitern/Lieferanten sind, die einen bestimmten Prozess durchführen).
32_c_x		Die gesammelten Informationen sollen für mindestens 7 aufeinander folgende Jahre gespeichert werden.
5		- Für Einzelhändler: - Liste der Marken, die das Unternehmen vertreibt, und der dazugehörigen Produkte. - Informationen darüber, ob die aufgeführten Marken ihre Sorgfaltspflichten wahrnehmen.
26_x	4.1.3 Verantwortliche Person	- Es soll eine verantwortliche Person benannt werden, die: - Ein umfassendes Verständnis der internationalen Verträge über: - Menschenrechten, - Umwelt und Klima hat.
21_x 28_x		Alle verantwortlichen Geschäftstätigkeiten koordiniert, insbesondere wenn eine Delegation von Aufgaben vorgesehen ist.
21_x 32_x		Die operative Umsetzung verantwortungsbewusster Geschäftsprozesse managt und sicherstellt, dass verantwortungsbewusstes Handeln in allen Bereichen der Unternehmenstätigkeit umgesetzt wird. Dazu gehört auch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Einkaufsstrategien und -praktiken.
30_x		Entscheidungsbefugnis hat, um Risiken innerhalb des eigenen Unternehmens und in dessen Lieferketten zu verringern.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
17_x		Sicher stellt, dass die Mitarbeiter angemessen geschult werden und Anreize erhalten, um die Unternehmensrichtlinien für verantwortungsvolles Handeln einzuhalten.
28_a_x		Dafür verantwortlich ist, dass Lieferketten abgebildet werden können (muss z. B. sicherstellen, dass Systeme oder Methoden eingerichtet werden, die eine transparente Abbildung der Lieferkette ermöglichen usw.).
32_x		In Kontakt steht mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, um sicherzustellen, dass die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf verantwortungsbewusstes Handeln und die entsprechenden Richtlinien erfüllt werden.
14_x 15_x		Die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung ist den Lieferanten und anderen relevanten Geschäftspartnern mitzuteilen und in schriftliche Vereinbarungen aufzunehmen.
17_x		Sicher stellt, dass Schulungen und Anreize angeboten werden, um zu gewährleisten, dass die Politik des verantwortungsvollen Handelns verstanden und umgesetzt wird.
22_x		Eine regelmäßige Berichtspflicht (z. B. halbjährlich) gegenüber dem Vorstand hat und sich regelmäßig mit den Leitern aller Abteilungen die für die Lieferkette verantwortlich sind, trifft (z. B. Einkaufsabteilungen, Produktmanagement, Qualitätsmanagement usw.).
21_x 28_a_x		Sicher stellt, dass die Risikoanalyse ordnungsgemäß durchgeführt wird (Kapitel 4.2).
21_x 30_x 32_a_x		Empfehlungen für geeignete Maßnahmen ausspricht (Kapitel 4.3), indem er einen Bericht erstellt, auf den sich Beschaffungsentscheidungen stützen. Der Bericht muss definierte Ziele, Zeitpläne, Meilensteine und die Ergebnisse der Risikobewertung enthalten. Das Management regelt alle Konflikte unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen. Entscheidet sich das Management gegen die Empfehlung der verantwortlichen Person, ist die Begründung für die Entscheidung zu dokumentieren.
21_x 33_x		Die Erstellung eines Lieferantenkodex koordiniert und die Aufnahme von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in vertragliche Vereinbarungen sicher stellt (Kapitel 4.3).
21_x		Den Prozess der kontinuierlichen Überwachung beaufsichtigt (Kapitel 4.4).
21_x		Eine transparente Kommunikation des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gegenüber allen Beteiligten sicher stellt (Kapitel 4.5).
21_x		Das Beschwerdeverfahren einrichtet und/oder es überwacht (Kapitel 4.6).
34_x 35_x 36_a_x	4.1.4 Weitergabeklausel	- Die Weitergabeklausel ist eine vertragliche Verpflichtung, in der zwischen dem Unternehmen und dem Direktlieferanten Folgendes vereinbart wird: - Einhaltung der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung - Einhaltung des Lieferantenkodexes
33_x		Der Lieferantenkodex für Lieferanten muss die Menschenrechts- und Umweltrisiken in Artikel 2 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die in der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung eingegangene Verpflichtung und die für die Vergabe von Unteraufträgen festgelegten Anforderungen enthalten:

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
40_x 42_x 43_x		• Wenn die Vergabe von Unteraufträgen nicht durch die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt wird, ist sie in der gesamten Lieferkette verboten. • Wenn die Vergabe von Unteraufträgen durch die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung des Unternehmens genehmigt wird, muss der Direktlieferant Folgendes einhalten: • Jeder Einkauf, jede Auslagerung oder Untervergabe von Waren, Materialien oder Dienstleistungen muss kontrolliert werden um sicherzustellen, dass alle eingekauften Waren/ Dienstleistungen der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken entsprechen. • Der Lieferant, der Unteraufträge vergibt, muss daher seine Unterauftragnehmer vertraglich an diesen Lieferantenkodex binden und seine Unterauftragnehmer verpflichten, diesen Lieferantenkodex einzuhalten. • Der Zulieferer, der Unteraufträge vergibt, muss seine Unterauftragnehmer dem bestellenden Unternehmen mitteilen.
17_x		Vertragliche Schulungsmaßnahmen • Das Unternehmen führt Ersts Schulungen und künftige Schulungen mit dem Direktlieferanten durch, um die Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten.
34_x 35_x		Informationen zu Beschwerdeverfahren und deren Umsetzung • Die folgenden Informationen müssen öffentlich zugänglich sein: • Kontaktinformationen des Beschwerdemechanismus • Kontaktinformationen der für den Beschwerdemechanismus verantwortlichen Person in dem zertifizierten Unternehmen • Beschreibung des Beschwerdeverfahrens • Verpflichtung jedes Lieferanten, die Informationen und Zugangspunkte des Beschwerdemechanismus (wie in der Weitergabeklausel dargelegt) zur Kenntnis zu nehmen und den Beschwerdemechanismus bei den relevanten Interessengruppen des Geschäftspartners bekannt zu machen.
35_x 36_a_x	4.1.4.2 Vertragliche Verpflichtung zur Weitergabe & Anerkennung	• Die Weitergabeklausel beinhaltet die Verpflichtung, dass die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung, der Lieferantenkodex und der Beschwerdemechanismus vertraglich an die Lieferanten des direkten Lieferanten (indirekte Lieferanten des Unternehmens) weitergegeben werden müssen. • Diese Verpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn der direkte Lieferant dem Unternehmen die Bestätigung des indirekten Lieferanten vorlegt. • In der schriftlichen Bestätigung des indirekten Lieferanten wird die Einhaltung der Verpflichtungen erklärt (siehe auch "Acknowledgement Template"). • Die Weitergabeklausel sieht vor, dass diese Verpflichtung kaskadenartig über alle Ebenen der gesamten Lieferkette weitergegeben wird.
	4.1.4.3 Indirekte Lieferanten	• Die Weitergabeklausel enthält die Verpflichtung, dass jeder direkte Lieferant die ursprüngliche Erklärung zur Geschäftspolitik, den Lieferantenkodex und alle Informationen über den Beschwerdemechanismus an seine nachfolgenden Lieferanten (z. B. Tier 1 an Tier 2 an Tier 3 usw.) weitergeben muss. • Indirekte Zulieferer sind verpflichtet, den Beschwerdemechanismus ihren relevanten Interessengruppen, insbesondere den Arbeitnehmern, zugänglich zu machen. Der Beschwerdemechanismus ist an Orten zugänglich zu machen, die den Beteiligten zur Verfügung stehen (z. B. Toiletten).

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
50_a_x 51	4.2 Risikoanalyse	Auf der Grundlage eines formalisierten Prozesses ermittelt das Unternehmen die Risiken und negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf den eigenen Betrieb sowie auf die gesamte Lieferkette und ordnet sie nach ihrer Bedeutung für die weitere Prävention und Minderung ein. Die Risikoanalyse ist der Eckpfeiler aller Sorgfaltspflichten-Aktivitäten. Die Risikoanalyse umfasst die folgenden Bereiche: • Eigene Geschäftstätigkeiten • Eigene Einzelhandels- und Vertriebszentren • Eigener und externer Transport und Logistik bis zum Endkunden • Vollständige Lieferkette
55_x	4.2.1 Prinzipien der Risikoanalyse	Bei der Durchführung der Risikobewertung sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: • Das Unternehmen soll spezifische Branchenrisiken sowie weitere Risiken, wie in Kapitel 4.2.2.1 erwähnt, berücksichtigen. • Das Unternehmen soll analysieren, ob diese Risiken in seinem eigenen Unternehmen und in seinen Lieferketten vorhanden sind oder potenziell auftreten könnten.
51_a		• Das Unternehmen soll auch tatsächliche Schäden berücksichtigen, die es durch seine eigenen Beschwerdemechanismen feststellen könnte.
59_x		• Die ermittelten Risiken sollen nach ihrem Schweregrad sowie ihrer Wahrscheinlichkeit bewertet werden. • Die ermittelten Risiken sollen dann nach Schweregrad und Wahrscheinlichkeit entsprechend priorisiert werden.
52_x		• Die Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, durchgeführt werden.
61_a 77_x		• Die Risikoanalyse soll eingehend recherchiert und dokumentiert werden.
39_x 52_x		• Zusätzliche Risikoanalysen sollen durchgeführt werden, wenn sich eine Risikosituation wesentlich verändert oder erweitert.
52_x		• Alle Änderungen der Einkaufspraktiken, Länderrisiken, Produktänderungen usw. sollen berücksichtigt werden.
77_a_x		• Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen den zuständigen Entscheidungsträgern und dem Management rechtzeitig mitgeteilt werden.
77_b		Informationen über festgestellte Schadensrisiken im Zusammenhang mit bestimmten Produktionsprozessen, Ländern, Beschaffungsmodellen usw. sollen von den Unternehmen öffentlich oder auf Branchenebene weitergegeben werden. Dies ist besonders wichtig, um aufkommende Schadensrisiken auf Branchenebene bereitzustellen, zu kommunizieren und anzugehen.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
55_x	4.2.2 Risikobewertung - Durchführung 4.2.2.1 Umfang	Die folgenden branchenspezifischen und weiteren Risiken sollen bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigt werden: • Menschenrechte/Soziales • Kinderarbeit und schlimmste Formen der Kinderarbeit • Sexuelle Belästigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz • Zwangsarbeit • Sklaverei • Folter • Arbeitszeiten • Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz • Gewerkschaften und Tarifverhandlungen • Ungleiche Behandlung bei der Beschäftigung • Löhne • Bestechung und Korruption • Verantwortungsvolle Beschaffung bei Heimarbeitern • Landgrabbing • Umweltrisiken • Gefährliche Chemikalien • Wasser • Treibhausgasemissionen • Verschlechterung der Bodenqualität • Luftverschmutzung • Schädliche Lärmemissionen • Abholzung der Wälder • Tierschutz • Quecksilber • Persistente organische Schadstoffe • Gefährliche und andere Abfälle • weitere Risiken
61_b	4.2.2.3 Dokumentation	In jedem Fall soll das Unternehmen sicherstellen, dass die Daten und Informationen, auf denen die Risikobewertung beruht, verständlich und zugänglich sind.
32_c_x		Die Risikobewertung und die dafür verwendeten Daten sollen für einen Zeitraum von mindestens 7 aufeinander folgenden Jahren aufbewahrt werden.
50_a_x		In einem ersten Schritt sollen die Länder und Regionen, aus denen das Unternehmen einkauft, die tatsächlichen und potenziellen Lieferanten, das Geschäftsmodell sowie die Einkaufspraktiken berücksichtigt werden, da diese Kontexte das Vorhandensein von Risiken und letztlich deren Bewertung und Priorisierung bei der Risikobewertung beeinflussen.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
62_x 64_x		Für diese Bewertung sollen • Dokumentationen Dritter von internationalen Organisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und NGOs (z. B. Partnerschaft für nachhaltige Textilien, Jahresberichte zu den OECDLeitsätzen für multinationale Unternehmen, UNICEF, IUTC Global Rights Index, usw.), • Der Expertenrat des Unternehmens, • Sowie die potenziell betroffenen und am meisten gefährdeten Interessengruppen, konsultiert werden.
66_a		Stellt das Unternehmen einen Mangel an Informationen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken fest, soll es Experten hinzuziehen, um fehlende Informationen zu beschaffen.
67_x	Länder und Regionen	Die Dokumentation der Risikobewertung soll alle Länder und Regionen widerspiegeln, aus denen tatsächliche und potenzielle Beschaffungspartner in Betracht gezogen werden. Dementsprechend sollen die Risiken, die sich aus diesen Ländern und Regionen ergeben, nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet werden.
74_x 75_x		Wenn das Arbeitsrecht in diesen Ländern und Regionen von den grundlegenden ILO-Übereinkommen und der UN-Menschenrechtskonvention abweicht, soll ein besonderes Augenmerk auf Lieferanten aus diesen Ländern und Regionen gelegt werden. Dies wird unter anderem durch Verträge erreicht, die Klauseln enthalten, die bestimmte Aspekte ansprechen. Darüber hinaus können vom Unternehmen durchgeführte Audits die Sorgfaltspflicht weiter stärken.
46 47_x	Lieferanten	• Alle direkten Lieferanten sollen abgebildet werden. • Alle indirekten Lieferanten bis hin zur Rohstoffproduktion sind anhand der verfügbaren Informationen aufzulisten. Das Unternehmen kann externe Mapping-Tools verwenden oder eigene erstellen. Der Kernpunkt ist eine transparente Dokumentation. • Die Dokumentation soll sowohl die aktuellen als auch die zukünftig in Betracht kommenden Lieferanten umfassen. • Das Unternehmen soll die direkten Lieferantenbeziehungen in geeigneter Weise strukturieren. Es ist untersagt, die Sorgfaltspflichten gegenüber direkten Lieferanten zu umgehen. Einen umfassenden Überblick über die Stufen der Lieferkette und die Anforderungen an die umgesetzten Sorgfaltspflichten finden Sie in Kapitel 2.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
50_a_x	Produkte/Rohstoffe Beschaffungspraktiken Business Model	• Alle Artikel, die Textilien und Leder enthalten, sind bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. • Die Produkte und ihre Rohstoffe sind auf ihre menschenrechtlichen und ökologischen Risiken hin zu bewerten. • Dementsprechend soll das Unternehmen seine Einkaufspraktiken bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen. Auch das Geschäftsmodell, das das Unternehmen verfolgt, hat einen Einfluss auf bestehende und potentielle Risiken. Folgende Aspekte sollen bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden: • Anzahl der Produktlinien und wie oft diese geändert werden (z. B. Kollektionen pro Jahr) • Ob eine hohe Diversität der Produktlinien (z. B. bei zunehmender Komplexität von Materialien, Prozessen usw.) vorhanden ist. • Der Umfang der Auslandsaktivitäten eines Unternehmens (z. B. geringere Kontrolle der Produktionsbedingungen, Einkaufspraktiken usw.).
59_x		Auf der Grundlage der analysierten Risiken sollen deren Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere und Abhilfemöglichkeiten bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Zuordnung der Risiken wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Priorisierung zielt darauf ab, zuerst die wichtigsten Schadensrisiken zu behandeln, bevor weniger schwerwiegende Schadensrisiken behandelt werden.
54	4.2.2.4 Die Häufigkeit und die sich ständig verändernde Art des Risikos	Das Unternehmen soll die allgemeine Risikobewertung als einen fortlaufenden und kontinuierlichen Prozess durchführen, der die sich entwickelnde Natur der Risiken in der Branche widerspiegelt. Sich ändernde Umstände (z. B. neue Lieferanten, neu auftretende Risiken in einem bestimmten Land usw.) sind im Rahmen des zuständigen Geschäftsprozesses unverzüglich zu bewerten.
44_x 44_a	4.2.2.5 Die Beziehung des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen	Nach der Durchführung der oben genannten Prozesse im Zusammenhang mit der umfassenden Risikobewertung soll das Unternehmen ermitteln, ob es die identifizierten Risiken verursacht, zu ihnen beigetragen hat oder mit ihnen in Verbindung steht. Dies ist wichtig, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen zu den Begriffen "verursacht", "beigetragen" und "verbunden" finden Sie in Kapitel 4.3.
55_b 70_x	4.2.3 Bewertung des Standorts im Zusammenhang mit identifizierten Risiken - Verständnis der erforderlichen Maßnahmen	Nach der Risikoermittlung, der Risikobewertung und der Festlegung von Prioritäten versteht das Unternehmen, wo bestimmte Risiken zu finden sind. Dies kann sein in • Den eigenen Unternehmensabläufen • Als auch auf mehreren Stufen innerhalb der Lieferkette. Dementsprechend soll das Unternehmen eine Bewertung der Standorte durchführen, die mit dem identifizierten Risiko verbunden sind. Die Bewertung zielt darauf ab, zu verstehen, welche Strategien, Systeme und Maßnahmen usw. bereits vorhanden sind oder möglicherweise fehlen, um das Auftreten der identifizierten Risiken zu verhindern oder zu mindern. Die Identifizierung von Schwachstellen bestimmt, welche weiteren Maßnahmen ("Präventions- und Minderungsmaßnahmen") das Unternehmen einführen muss, um die identifizierten Risiken zu mindern.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
55_c	4.2.3.1 Bewertung - eigener Betrieb	Wenn das Unternehmen Schadensrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb festgestellt hat, soll das Unternehmen mit potenziell betroffenen Interessengruppen in Kontakt treten. Dazu können Angestellte, Arbeiter, Gewerkschaften usw. gehören, um das Fehlen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen besser zu verstehen und diese anzupassen. Neben der Einbindung der Interessengruppen muss das Unternehmen seine Strategien und Systeme überprüfen, um zu verstehen, ob diese bereits die Prävention oder Abschwächung der festgestellten Risiken unterstützen. Für die Selbstbewertung soll das Unternehmen glaubwürdige Leitlinien für Arbeitgeber konsultieren, die z. B. von der ILO veröffentlicht wurden, und sich um externe Unterstützung bemühen, wenn die festgestellten Auswirkungen schwerwiegende Schäden verursachen können, wenn sie nicht angemessen verhindert werden, oder wenn die Präventionsmaßnahmen technisches Fachwissen erfordern, das im Unternehmen nicht verfügbar ist (z. B. könnte technische Unterstützung für Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz usw. erforderlich sein).
55_d	4.2.3.2 Bewertung - Lieferanten	Je nachdem, an welcher Stelle der Lieferkette ein Schadensrisiko festgestellt wurde und welche Priorität es hat, soll das Unternehmen die entsprechenden Lieferanten oder Verarbeitungsschritte für die Bewertung auswählen. Folgende Kriterien sollen bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden: • Maßnahmen, die der Lieferant zur Vermeidung von Schäden ergriffen hat (z. B. Richtlinien, Schulungen usw.), • Ob tatsächliche Gefahren bestehen (z. B. keine Abwasserbehandlung, Luftverschmutzung usw.), • Ob und inwieweit die Arbeitnehmer über ihre Rechte in Bezug auf die Menschen- und Arbeitsrechte informiert sind. • Falls der Lieferant einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene anbietet, soll geprüft werden, inwieweit dieser den Empfehlungen der OECD über Kriterien für Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene entspricht.
98_a		Für Unternehmen kann es schwierig sein, einzelne Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette zu identifizieren und zu bewerten. Insbesondere weiter unten in der Lieferkette kann es schwierig werden, detaillierte Informationen zu erhalten. In diesen Fällen sollen die Unternehmen ermitteln, wo sich in ihren Lieferketten sogenannte "Choke Points" oder strategische Einflusspunkte befinden, und diese nutzen, um die geforderten Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette zu erfüllen. • "Choke-Points" sind Schlüsselpositionen in der Lieferkette, die in der Regel nur wenige Akteure umfassen, die jedoch den Großteil der Rohmaterialien verarbeiten. • "Choke-Points" haben eine größere Sichtbarkeit und einen größeren Einfluss auf die Umstände der vorgelagerten Partner in der Lieferkette.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
55_b	4.2.3.3 Bewertungs- ansatz und -methodik	Der Ansatz und die Art der Bewertung sowie die Methodik sind stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes zu wählen. Unterschiedliche Risiken erfordern unterschiedliche Formen der Bewertung. So erfordert z. B. das Risiko der Sicherheit am Arbeitsplatz andere Bewertungsmethoden als das Risiko der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Darüber hinaus beeinflusst der lokale Betriebskontext des Lieferanten die Art und Weise, wie die Bewertung durchgeführt wird, da Machtdynamik und kulturelle Normen bei der Gestaltung und Durchführung der Bewertungen berücksichtigt werden müssen. Die Bewertung von Schadensrisiken in der Lieferkette erfordert ein gewisses Maß an subjektiver Einschätzung. Daher muss sichergestellt werden, dass mehrere Datenpunkte berücksichtigt werden, um ein bestimmtes Risiko zu bewerten und glaubwürdige und vertretbare Ergebnisse zu ermöglichen. Ebenso muss das Unternehmen seine Bewertungsmethodik anpassen, wenn die tatsächlichen Ergebnisse nicht mit den erwarteten Ergebnissen übereinstimmen.
55_f	4.2.3.4 Bewertungsteam	Im Allgemeinen sollen Personen, die die Bewertungen durchführen, qualifiziert sein, über Fachwissen und Kenntnisse der relevanten Risiken verfügen und wissen, mit welcher Methodik tatsächliche und potenzielle Schäden im Zusammenhang mit dem Risiko im lokalen Kontext ermittelt werden können. Die an der Bewertung beteiligten Personen sollen über die folgenden Kompetenzen verfügen: • Umfassende Kenntnisse über die relevanten Risiken. • Kenntnisse über die beste Methode zur Ermittlung potenzieller Schäden und Risiken. • Kenntnis der internationalen und nationalen Normen in Bezug auf die Risiken. • Die Fähigkeit, die Bewertung im lokalen Kontext durchzuführen. Da die Person, die die Bewertungen durchführt, wahrscheinlich nicht alle erforderlichen Kompetenzen in sich vereint, soll eine Zusammenarbeit in einem Team ermöglicht werden, das über alle erforderlichen Kompetenzen verfügt.
55_e	4.2.3.5 Häufigkeit der Bewertungen	Es soll sorgfältig entschieden werden, ob eine Bewertung stattfinden soll oder nicht, um das Problem der Prüfungsmüdigkeit nicht noch zu verstärken. Die folgenden Kriterien sollen berücksichtigt werden: • Neue Lieferanten sollen vor der Auftragserteilung geprüft werden, um festzustellen, ob sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit gewährleisten. • Die Lieferantenbewertung kann vom Unternehmen selbst durchgeführt werden oder es kann auf bereits vorhandene glaubwürdige Bewertungen zurückgegriffen werden. Wenn sich das Unternehmen auf bereits vorhandene Bewertungen stützt, ist darauf zu achten, dass die Bewertung innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattgefunden hat, so dass die reflektierten Daten und Informationen noch verlässliche Angaben darstellen. • Lieferantenbeurteilungen sollen eine laufende Überwachung der Lieferanten nicht ersetzen (die laufende Überwachung umfasst eine fortlaufende Verfolgung der Situation vor Ort in Bezug auf bestimmte Risiken und bietet ein detaillierteres Bild als einzelne Beurteilungen). • Ist eine erfolglose Bewertung absehbar (z. B. weil die Umstände zu schwierig sind, um verlässliche Daten zu erhalten), kann das Unternehmen stattdessen direkt mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um das festgestellte Risiko direkt zu stoppen oder zu mindern.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
18_c_x 50_a_x	4.2.4 Transport und Logistik	Wie bereits erwähnt, soll die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht auch auf Transport/Logistik angewendet werden, die Teil der Lieferketten der Unternehmen sind. Der Logistiksektor (Transport und Lagerhaltung) ist nicht nur häufig mit prekären und ungeschützten Arbeitsbedingungen entlang der vorgelagerten Lieferketten verbunden, sondern auch auf der Ebene der Lieferketten von Marken, Einzelhändlern und Händlern kommt es häufig zu Verstößen gegen Sozialstandards im Transportsektor. Arbeiter auf Schiffen, in Häfen und LKW-Fahrer sind oft schlecht qualifiziert und kennen ihre Rechte kaum oder gar nicht. Daher muss auch die Logistik in die Risikoanalyse einbezogen werden, vor allem bei vorgelagerten Direktlieferanten, aber auch bei vorhandenem fundiertem Wissen über Risiken entlang der Lieferkette bis hin zur Lieferung an den Endkunden. Häufige Risiken in diesen Bereichen können sein: • Korruption • Zwangsarbeit (z. B. auf Schiffen) • Gesundheitsrisiken (aufgrund von harter Arbeit, hohen Temperaturen, Unfallrisiken usw., z. B. beim Be- und Entladen von Waren) • Unregelmäßiges Einkommen • Zu niedrige Einkünfte • Betrug • Vorenthaltung von Sozialleistungen • Unzureichende Versorgung der Arbeitnehmer auf den Schiffen mit Lebensmitteln und Frischwasser • Sexuelle Belästigung • usw. Es soll genau untersucht werden, welche Risiken wo zu verorten sind, damit sie entsprechend angegangen werden können. Maßnahmen zur Vermeidung des Auftretens von Risiken im Logistiksektor können sein: • Verbesserung der Transparenz in den Transport-Lieferketten: mit welchen Transportunternehmen arbeiten die Lieferanten zusammen? • Öffentliche Auftraggeber sollten sich von ihren Logistikpartnern schriftlich zusichern lassen, dass sie die Sozialstandards entsprechend den jeweiligen Transportsektoren (Schiff, LKW, Bahn) einhalten werden. • Der vom Unternehmen vorgesehene Beschwerdemechanismus muss auch den Logistikpartnern in der Lieferkette zugänglich gemacht werden.
15_x 15_a 15_b 55_x		Um die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Logistiksektor zu fördern, sollen die Erwartungen der Unternehmen bei der Beauftragung von Logistikunternehmen klar kommuniziert werden und die Unternehmen sollen prüfen, ob sich die beauftragten Logistikunternehmen bereits selbst zur Umsetzung von Menschenrechten und Sozialstandards verpflichtet haben. Insbesondere der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen und die branchenübergreifende Zusammenarbeit können dazu beitragen, die Sozialstandards in den verschiedenen Logistiksektoren (z.B. Hafenbehörden) zu verbessern.
77_a_x	4.3 Integration geeigneter Maßnahmen 4.3.1 Prinzipien und Umsetzung	Die Ergebnisse der Risikobewertung potenzieller Risiken sowie die Informationen aus dem Beschwerdemechanismus (Kapitel 4.6) über aufgetretene Verstöße sollen den betreffenden Geschäftsbereichen und den damit verbundenen Prozessen zur Verfügung gestellt werden – sie sollen Maßnahmen zur Verhinderung, Abschwächung und Beendigung negativer Auswirkungen in Bezug auf ihr eigenes Unternehmen und die gesamte Lieferkette umsetzen.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
82_x		Diese Maßnahmen sollen: • Spezifisch (Specific), • Messbar (Measurable), • Nachvollziehbar (Accountable), • Realistisch (Realistic), • Zeitgebunden (Timebound), (SMART) sein, um eine zielgerichtete Umsetzung zu ermöglichen und ihre Wirksamkeit zu messen.
80_b	4.3.1.1 Präventionsund Abhilfemaßnahmen im Unternehmen und bei direkten Zulieferern	• Das Unternehmen soll unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um bestehende oder zu erwartende Risiken, die im eigenen Betrieb und/oder bei direkten Zulieferern festgestellt werden, zu beenden.
80_a_x		• Kann das eingetretene Risiko nicht in absehbarer Zeit behoben werden, muss das Unternehmen unverzüglich einen Abhilfemaßnahmenplan (CAP, Corrective Action Plan) zur Beendigung oder Minimierung der negativen Auswirkungen des eingetretenen Risikos erstellen und umsetzen.
82_b		Abhilfemaßnahmen innerhalb des eigenen Unternehmens sollen je nach Anwendbarkeit in Betracht gezogen werden: • Überarbeitung und/oder Aktualisierung der eigenen verantwortungsvollen Grundsatzerklärung und der maßgeblichen Verpflichtungen. • Überarbeitung und/oder Aktualisierung des Lieferantenkodex. • Angleichung der Einkaufspraktiken unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse und der ermittelten Risiken. • Schulungen der Angestellten und Arbeiter müssen Informationen über das Risiko, die Rechte der Arbeiter, ihre Rolle bei der Verhinderung oder Minderung von negativen Auswirkungen usw. umfassen – alle Informationen und Inhalte, die für die Verhinderung und Minderung künftiger Risiken relevant sind. • Verbesserung des Unternehmens/der Betriebsstätte, wie z. B. die weitere Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, Investitionen in modernste Technologie zur Minimierung von Umweltrisiken usw. • Stärkung der Managementsysteme, um die Nachverfolgung risikobezogener Informationen zu verbessern, damit Risiken bereits vor ihrem Auftreten erkannt werden können, bzw. um systematische Maßnahmen zur Minderung von Schadensrisiken im Vorfeld zu ergreifen. • Gewährung des Rechts der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerrechte), eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen usw. Allgemein die Gewährung der sogenannten befähigenden Rechte.
82_c		• Interessengruppen wie Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sollen bei der Ausarbeitung des Abhilfemaßnahmenplan und seiner Umsetzung einbezogen werden.
82_d		• Je komplexer das Risiko ist, desto dringender soll das Unternehmen bei der Ausarbeitung einer Lösung Expertenrat einholen.
n/a		• Bei der Ausarbeitung eines Abhilfemaßnahmenplans (CAP) für den nichtkonformen Lieferanten sollen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
81_x		• Anreize für Lieferanten, die vom Unternehmen festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
99_x		Schulung von Angestellten und Arbeitern in Bezug auf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten und Erwartungen. Alle Informationen und Inhalte, die für die Vermeidung und Minderung künftiger negativer Auswirkungen relevant sind, sollen in die Schulung einbezogen werden.
82_c		Interessengruppen wie Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sollen in die Ausarbeitung des Plans für Abhilfemaßnahmen und in dessen Umsetzung einbezogen werden.
82_d		Durch den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und/oder die Nutzung von Brancheninitiativen und Standards soll Einfluss und Druck auf den Lieferanten ausgeübt werden. Je komplexer das Risiko ist, desto stärker soll das Unternehmen bei der Ausarbeitung einer Lösung Expertenrat einholen.
98_a 98_x	4.3.1.2 Präventionsund Abhilfemaßnahmen bei indirekten Lieferanten:	Darüber hinaus soll das Unternehmen die Choke-Points in der Lieferkette nutzen, um die Einhaltung seiner Menschenrechts- und Umwelterwartungen in der vorgelagerten Lieferkette zu überprüfen und zu steuern. Choke Points sind Schlüssellieferanten innerhalb der Lieferkette, die aufgrund ihrer Rolle und Position einen größeren Einfluss auf die vorgelagerte Lieferkette ausüben können (z. B. Rohstoffverarbeiter usw.) und so die Erwartungen hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in diesen Bereichen leichter sicherstellen können.
83_x 85		Darüber hinaus soll das Unternehmen einen internen Plan aufstellen, um Schäden in seiner Lieferkette zu verhindern und zu mindern, wie z. B. folgende: - Festlegung interner Maßnahmen zum Risikomanagement in der Lieferkette, z. B. durch: - Lieferantenbewertungen (Definition der Präqualifikation von Lieferanten), - Konsolidierung der Lieferanten, - Anpassung der Einkaufspraktiken in der Produktentwicklung (z. B. Rohstoffe usw.), im Einkauf und in der Planung (z. B. Fristen für die Auftragsvergabe, Kapazitätsplanung usw.) - usw.
81_x		Entwicklung und Einführung von Kalkulationsmodellen die die Kosten von Löhnen, Sozialleistungen und Investitionen berücksichtigen und sich in den Einkaufspreisen (z.B. fob) widerspiegeln. - Schaffung von Anreizen für Lieferanten, z. B. - Aufbau und Pflege langfristiger Beziehungen zu Lieferanten - Integration der Erwartungen der Lieferanten in die Lieferantenverträge des Unternehmens - Erhöhung der Aufträge zugunsten von Lieferanten, die in Bezug auf Qualität und der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gut abschneiden. - Verständnis des lokalen Umfelds, in dem die Lieferanten tätig sind, und der damit verbundenen Risiken.
96_x	4.3.1.3 Generell	Darüber hinaus sind die angewandten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Das Überprüfungsintervall und die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen richten sich nach der Schwere der aufgetretenen oder möglichen Verstöße (Kapitel 4.4).
83_b		Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem zuwiderhandelnden Lieferanten wird nur dann in Betracht gezogen, wenn: - Der Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft wird, - Die Maßnahmen nicht zu einer Abhilfe innerhalb des festgelegten Zeitplans führen, - Das Unternehmen bereits alle anderen, weniger schwerwiegenden Mittel ausgeschöpft hat, um die nachteiligen Auswirkungen zu beenden. - Der Einflussnahme keine Aussicht auf Erfolg hat.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
83_b		Ein möglicher Rückzug muss verantwortungsbewusst erfolgen. In diesem Fall soll das Unternehmen: - Die nationalen Gesetze, die internationalen Arbeitsnormen und die Bestimmungen von Tarifverträgen einhalten. - Dem Management des Lieferanten und gegebenenfalls der entsprechenden Gewerkschaft ausführliche Informationen über die Geschäftsentscheidung zukommen lassen. - Die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung zu beenden, dem Lieferanten mit ausreichender Frist mitteilen.
44_x 44_a 45_x	4.3.2 Ursache, Beitrag, direkte Verbindung	Sobald das Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht einen Verstoß innerhalb seiner Lieferkette festgestellt hat, muss es beurteilen, ob es den Verstoß verursacht oder zu ihm beigetragen hat oder mit ihm in Verbindung steht. Das Ergebnis bestimmt die Erwartungen an das Unternehmen, wie es auf den Verstoß reagieren soll. Ursache Wenn das Unternehmen einen Verstoß verursacht hat, haben seine Geschäftsaktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen den Verstoß direkt verursacht. Mit anderen Worten, es kann ein direkter Zusammenhang zwischen dem Unternehmen, seinen Tätigkeiten oder Unterlassungen hergestellt werden. - Jede Handlung, die den Schaden verursacht, muss eingestellt werden. - Ein eventuell verbleibender Schaden muss gemildert werden. - Der Schaden muss wiedergutmacht werden. - Künftiger Schaden muss verhindert oder gemildert werden. Beitragen Ein Unternehmen trägt zu einem Verstoß bei, wenn es durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein anderes Unternehmen dazu veranlasst oder ermutigt, einen Verstoß zu begehen, oder den Verstoß durch das andere Unternehmen erleichtert. - Jede Handlung, die den Schaden verursacht, muss eingestellt werden. - Ein eventuell verbleibender Schaden muss gemindert werden. - Der Schaden muss behoben werden. - Künftiger Schaden muss verhindert oder gemildert werden. - Die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens müssen genutzt werden, um den Schaden zu verhindern oder zu vermindern. Verbunden mit Die Verbindung wird durch die Beziehung zwischen dem Schaden und den Produkten, Dienstleistungen oder dem Betrieb eines Unternehmens definiert. Wenn ein Unternehmen mit dem Schaden verbunden ist, wird der Schaden durch ein anderes Unternehmen/eine andere Geschäftsbeziehung verursacht. - Verhinderung oder Minderung von Schäden durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Anpassung der Einkaufspraktiken usw.) - Einsatz von Einflussmöglichkeiten, um die Partner in der Lieferkette zu beeinflussen.
102_x 103	4.4 Kontinuierliche Überwachung	Das Unternehmen soll die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüfen, bewerten und darüber berichten (Kapitel 4.3).
106_a_x	4.4.1 P Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen - eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens	In einem ersten Schritt soll das Unternehmen sicherstellen, dass die definierten Maßnahmen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
102_a_x		Darüber hinaus sollen qualitative und quantitative Indikatoren überprüft werden, die Auskunft darüber geben, wie gut bzw. wie effektiv die jeweilige Maßnahme zum angestrebten Ziel und Ergebnis beigetragen hat. Die zu überprüfenden Indikatoren können bereits bei der Definition der Maßnahmen festgelegt werden (entsprechend den SMART-Kriterien, Kapitel 4.3) und werden mit der Situation vor Ort zum Zeitpunkt der Messung verglichen.
102_b		Zu diesem Zweck werden alle bekannten und verfügbaren Informationen zur Validierung herangezogen. Dazu gehören beispielsweise Informationen aus dem Beschwerdemechanismus oder Daten aus regelmäßig durchgeführten Bewertungen.
102_c		Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Verhinderung von Verletzungen durch die ergriffenen Maßnahmen anhand interner Daten und Ressourcen zu überprüfen und wenn das Risiko schwerwiegender Schäden im Falle seines Eintretens sehr hoch ist, sollte das Unternehmen externe Fachkenntnisse hinzuziehen.
102_c	4.4.2 Fortschritt und Wirksamkeit der Maßnahmen – in den Lieferketten des Unternehmens	Insbesondere für umgesetzte Maßnahmen in der Lieferkette, bei denen die Auswirkungen von Verstößen schwerwiegender sind, soll das Unternehmen die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen umso genauer überprüfen, sie bei Bedarf anpassen und externe Expertise hinzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass die Schwere der Verstöße besonders hoch ist.
102_a_x	4.4.3 Generell	Immer wenn möglich sollten direkte Indikatoren (z. B. wie viel Wasser verbraucht wurde usw.) und indirekte Indikatoren (z. B. verstehen die Mitarbeiter, was Gewalt ist, usw.) überwacht werden, um zu bestätigen, dass negative Auswirkungen vermieden wurden oder vermieden werden.
102_a_x		Informationen und Berichte von Arbeitnehmern oder ihren Vertretungsorganisationen sollen Teil der laufenden Überwachung sein.
106_a_x		Wird durch die durchgeführten Maßnahmen keine Verbesserung festgestellt, soll geprüft werden, ob die Maßnahme überhaupt durchgeführt wurde.
106_b		Verlassen sich die Unternehmen auf die Anwendung der Sorgfaltspflicht an Engpässen in der Lieferkette, sogenannten "Choke-Points", so sollen die Unternehmen an diesen Stellen Audits durchführen.
106_a_x		Das Unternehmen soll die Bewertung der getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentieren.
102_d		Die Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sollen in die Kommunikation über die durchgeführten Sorgfaltspflichten aufgenommen werden, die das Unternehmen regelmäßig veröffentlicht.
111_x 107_x	4.5 Transparente Kommunikation	Das Unternehmen soll jährlich öffentlich und transparent über seine umgesetzten Sorgfaltspflichten und deren menschenrechtliche Auswirkungen kommunizieren. Aus diesem Grund und um den Fortschritt des Sorgfaltspflichtprozesses zu verfolgen und nachzuvollziehen, soll das Unternehmen seine umgesetzten Sorgfaltspflichten intern kontinuierlich dokumentieren und für die öffentliche Kommunikation nutzen.
14_a_x	4.5.1 Inhalt und Durchführung	Die Elemente einer transparenten Kommunikation sind: Die verantwortungsvolle Grundsatzerklärung oder vergleichbare Stellungnahmen.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
110_c_x		Eine Beschreibung des Management-Systems für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens, einschließlich der Art und Weise, wie die Sorgfaltspflicht in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird.
109_x		Erläuterung des Beschwerdemechanismus des Unternehmens und des Verfahrens zur Behebung von Schäden in den eigenen Betrieben und in der Lieferkette des Unternehmens,
108_x		Ein jährlicher Bericht über die Umsetzung der oben und unten beschriebenen Sorgfaltspflichten, um die Leistung und den Fortschritt in dieser Hinsicht darzustellen.
108_a		Der Bericht soll: Die Leistung und den Fortschritt des Unternehmens in Bezug auf die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht im vergangenen Geschäftsjahr widerspiegeln.
114_x		Ob das Unternehmen an Multi-Stakeholder-Initiativen teilnimmt oder nicht.
111_b		Spätestens 4 Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich sein.
107_x 116		Für jeden Interessierten zugänglich sein.
111_c		Für mind. 7 aufeinanderfolgende Jahre verfügbar und kostenlos zugänglich sein.
107_x		Präzise, leserfreundlich und durch ausreichende Informationen verständlich (z.B. konkrete Beispiele) sein.
108_x 60_x		- Abbilden, ob im Unternehmen Risiken oder Verstöße gegen die Menschenrechte und die Umwelt festgestellt wurden. - Den Prozess der Risikobewertung widerspiegeln - Den Prozess der Risikopriorisierung und die Gründe darstellen, warum bestimmte Risiken priorisiert wurden. Dementsprechend muss der Umfang der Kommunikation des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko des Schadens stehen.
110_c		- Abbilden, welche Maßnahmen es festgelegt hat - In Bezug auf das Risikomanagement,
108_x 110_a_x		Die Risikoanalyse,
110_d_x		- Hinsichtlich Präventionsmaßnahmen und - Abmilderungsmaßnahmen, sowohl für den eigenen Betrieb als auch für die Lieferkette (nach- und vorgelagert, siehe Kapitel 2),
109_x		Mögliche Anpassungen des Beschwerdemechanismus,
109_x		Mögliche Anpassungen der verantwortungsvollen Grundsatzerklärung, um die festgestellten Risiken und/oder Verstöße für das eigene Unternehmen und seine Lieferkette zu behandeln.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
110_b_x		Abbilden, was das Unternehmen unternommen hat, um Verstöße zu beheben, die über den Beschwerdemechanismus oder andere Informationskanäle gemeldet wurden, und welche Erkenntnisse gewonnen wurden (Auswirkungen auf die Anpassung der Maßnahmen).
110_a_x		Abbilden, wie das Unternehmen die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ermittelt.
110_b_x		Abbilden, welche Schlussfolgerung das Unternehmen aus der Bewertung der Maßnahmen für künftige Maßnahmen zieht.
107_x		Ausreichende Informationen bereitstellen, damit der Leser die Angemessenheit der Reaktion des Unternehmens auf die Menschenrechte beurteilen kann.
114_x		Wie das Unternehmen sinnvoll mit den betroffenen Interessengruppen zusammenarbeitet (es können konkrete Beispiele und Fälle genannt werden, die das Unternehmen bearbeitet hat; die betroffenen Interessengruppen dürfen jedoch nicht offengelegt werden und die Anonymität muss gewährleistet bleiben).
110		Den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berücksichtigen.
115		Außerdem muss das Unternehmen sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle für potenziell betroffene Interessengruppen geeignet sind.
44_a 118_x 159	4.6 Zugang zu Abhilfemaßnahmen	Wenn das Unternehmen eine Verletzung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und/oder der Umwelt verursacht oder dazu beigetragen hat, muss das Unternehmen für angemessene Abhilfemaßnahmen sorgen oder daran mitwirken, dass die betroffenen Personen oder Gruppen entschädigt werden bzw. daß der Schaden wiedergutmacht wird. Daher muss das Unternehmen über Verfahren verfügen, die eine Abhilfe grundsätzlich ermöglichen.
153		Teil des Prozesses ist ein zugänglicher und funktionsfähiger Beschwerde- und Meldemechanismus, der es potenziell betroffenen Interessengruppen ermöglicht, eine Beschwerde über Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette, einschließlich Verstößen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit, vorzubringen.
118_x 120_x		Daher soll das Unternehmen eigene Beschwerde- und Berichtsmechanismen einrichten (Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene) oder mit einem externen Beschwerde-mechanismus zusammenarbeiten, der die Wirksamkeitskriterien für nichtstaatliche, nichtgerichtliche Beschwerdemechanismen der UNGPs erfüllt (z. B. Mechanismen von Industrieverbänden).
131_x	4.6.1 Grundsätze des Beschwerdemechanis- mus	1.) Das Unternehmen soll Regeln für das Meldeverfahren und den Umgang mit Beschwerden innerhalb des Unternehmens in Textform aufstellen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verfahrensregeln sollen den Interessengruppen volle Transparenz über den Beschwerde-mechanismus und die Verfahren bieten.
29_x 126_x		2.) Das Unternehmen soll eine oder mehrere Personen benennen, die mit dem Verfahren betraut werden. Diese Personen sollen die Gewähr für Unparteilichkeit bieten; sie müssen insbesondere unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.
134_b_x 151		3.) Das Unternehmen soll klare und verständliche Informationen über die Zugangsmöglichkeiten und die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise veröffentlichen. Dazu gehört auch die Anpassung der Zugangsmöglichkeiten zum Beschwerdemechanismus an die verschiedenen Interessengruppen und deren Zugangsbarrieren.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
142_a_x		4.) Das Beschwerdeverfahren muss • für potenziell betroffene Parteien zugänglich sein, • die Vertraulichkeit über die Identität wahren, • einen wirksamen Schutz des Beschwerdeführers vor Benachteiligung oder Bestrafung als Folge der Beschwerde gewährleisten.
120_x		5.) Das Unternehmen muss einen eigenen Beschwerdemechanismus einrichten oder kann an einem externen Beschwerdemechanismus teilnehmen, z. B: • Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI), die Beschwerdemechanismen in der Lieferkette anbieten, • Abschluss von Vereinbarungen zur Mediation mit möglichen MSI, • Vereinbarungen mit Gewerkschaften, • Vereinbarung mit den Nationalen Kontaktstellen der OECD (NKS) über die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren. • Das Unternehmen kann auch beides kombinieren, um mögliche Lücken zu schließen. In jedem Fall muss das Unternehmen die bestehenden Leitlinien für die Einrichtung von Beschwerdemechanismen konsultieren.
120_a_x		6.) Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten Beschwerdemechanismen den Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht den Zugang zu gerichtlichen Rechtsmitteln verwehren. Das Unternehmen soll sich auch nicht in zivil- oder strafrechtliche Untersuchungen oder Menschenrechtsprüfungen einmischen.
149_x		7.) Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus soll mindestens einmal im Jahr überprüft werden. Erwartet das Unternehmen eine signifikante erweiterte Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, ist die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus ad hoc zu überprüfen.
121_x until 130_x	4.6.3 Hauptkriterien des Beschwerdemechanismus	Der Beschwerdemechanismus muss die Kernelemente der OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflichten für Textil- und Schuhwaren erfüllen. Der Beschwerdemechanismus muss folgende Kriterien erfüllen: • Rechtmässig: Die Verfahren sollen fair, transparent, zugänglich und anonym sein. Der Beschwerdemechanismus soll in Absprache mit allen relevanten Interessengruppen entwickelt und aktualisiert werden.
131_x until 137_x		• Zugänglich: Der Beschwerdemechanismus soll für alle Personen zugänglich sein, die vom Einflussbereich des Unternehmens betroffen sind. Für diejenigen, denen der Zugang erschwert ist (z. B. Analphabeten, Sprachbarrieren usw.), soll eine angemessene Unterstützung bereitgestellt werden.
138_x until 140_x		• Berechenbar: Das Unternehmen soll den internen Prozess für den Beschwerdemechanismus festlegen und transparent machen (z.B. organisatorische Anforderungen, Ansprechpartner, Abwicklung, Zeitplan).
141_x until 144_x		• Gerecht: Das Unternehmen muss auf etwaige Machtungleichgewichte achten und einen gleichberechtigten Zugang zum Beschwerdemechanismus gewährleisten.
145_x until 147_x		• Transparent: Das Unternehmen soll die Existenz des Mechanismus und eines öffentlich zugänglichen, formalisierten Verfahrens für den Umgang mit Beschwerden bekannt machen. Die Mechanismen und Verfahren sollen den Mitarbeitern und allen potenziell betroffenen Interessengruppen (z. B. Lieferanten, Unterlieferanten usw.) mitgeteilt werden.

Anhang 3: Ausschlusskriterien

Frage	Kapitel	Ausschlusskriterium
148_x		• Rechte-kompatibel sein: Das Unternehmen soll sicherstellen, dass die Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sind.
149_x until 149_a_x		• Eine Quelle des kontinuierlichen Lernens sein: Das Unternehmen soll Schlüsselindikatoren für die Nutzung neuer Erkenntnisse zur kontinuierlichen Verbesserung des Beschwerdemechanismus festlegen.
150_x		• Auf Austausch und Dialog aufbauen: Lösungen sollen im gegenseitigen Einvernehmen und nicht von oben nach unten entwickelt werden. Wenn das Unternehmen an einem externen Beschwerdemechanismus teilnimmt, soll es den Schnittstellenprozess festlegen (z. B. verantwortliche Person, Kommunikationsfluss usw.).
159	4.6.4 Abhilfe Schaffen	Wie bereits erwähnt, sollen Unternehmen für die Beseitigung von negativen Auswirkungen, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, sorgen oder an deren Beseitigung mitwirken.

Anhang 4: Regelwerke und Konventionen

Die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Der folgende Abschnitt bildet § 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021 ab

„...§2 Begriffsbestimmungen“

- (1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.
- (2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
 2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
 3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
 4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens, der der Einfuhr nicht schriftlich zustimmt, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Basler Übereinkommens),
 - c) in einen Nichtvertragsstaat des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn diese gefährlichen Abfälle oder sonstigen Abfälle in diesem Staat oder andernorts nicht umweltverträglich behandelt werden, oder anderswo nicht umweltverträglich bewirtschaftet werden (Artikel 4 Abs. 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).
- (4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.
- (5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst
 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.
- (6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.
- (7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.
- (8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. "Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (2021, 16. Juli), Bundesanzeiger, abgerufen am 36. Januar 2024
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#__bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1706380824080

Anhang 5: Risiken und ihre Referenzen

Das Folgende soll einen kurzen Kontext geben, wie die in Kapitel 4.2 aufgeführten Risiken zu verstehen sind. Detaillierte Informationen zu den Risiken sind in den genannten Referenzen und Rechtsgrundlagen zu finden.

Kinderarbeit und schlimmste Formen der Kinderarbeit

Rechtsgrundlage: ILO 79, ILO 138, ILO 142, ILO 182, LkSG §2 (2) Nr. 1 und 2

Auszug:

- Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren.
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter 18 Jahren.

Sexuelle Belästigung und sexuelle und genderbasierte Gewalt am Arbeitsplatz

Referenz: OECD (2017), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, Seite 113

Auszug:

- Nulltoleranz bei sexueller Belästigung, einschließlich unerwünschten sexuell bestimmten Verhaltens usw.

Zwangsarbeit

Rechtsgrundlage: ILO 29, ILO 105, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 3 und 4

Auszug:

- Verbot der Beschäftigung von Personen zur Zwangsarbeit,
- Verbot jeder Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe verlangt wird, unfreiwillige Arbeit.

Sklaverei

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 4

Auszug:

- Verbot von Formen der Sklaverei, jeglicher Form von Dominanz oder Unterdrückung am Arbeitsplatz.

Folter

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 11

Auszug:

- Verhinderung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung usw.

Arbeitszeiten

Rechtsgrundlage: ILO 1, ILO 14, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 5, c

Auszug:

- Verbot einer unangemessenen Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen,
- Gewährung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden Pause innerhalb von 7 Arbeitstagen usw.

Anhang 5: Risiken und ihre Referenzen

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Rechtsgrundlage: Legal basis: ILO 155, ILO 164, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 5

Auszug:

- Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Arbeitsortes geltenden Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz usw.

Gewerkschaften und Tarifverhandlungen

Rechtsgrundlage: ILO 87, ILO 98, ILO 135, ILO 154, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 6

Auszug:

- Den Arbeitnehmern steht es frei, Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten usw.

Ungleiche Behandlung bei der Beschäftigung

Rechtsgrundlage: ILO 110, ILO 111, ILO 159, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 7

Auszug:

- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung aufgrund von nationaler oder ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, sexueller Ausrichtung, Alter usw.

Löhne

Rechtsgrundlage: ILO 26, ILO 131, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 8

Auszug:

- das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Bestechung und Korruption

Referenz: The OECD Guidelines for Multinational Enterprises, VII. Combating Bribery, Bribe Solicitation and Extortion, The OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (the Anti- Bribery Convention), etc.

Auszug:

- Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder andere unzulässige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder fordern, um Geschäfte oder andere unzulässige Vorteile zu erlangen oder zu behalten usw.

Verantwortungsvolle Beschaffung bei Heimarbeitern

Referenz: OECD (2017), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten

in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, ILO 177

Auszug:

- Identifizierung der Präsenz von Heimarbeitern in den Lieferketten,
- Unterstützung bei der Formalisierung ihres Arbeitsstatus,
- Gleichbehandlung von Heimarbeitern und anderen Lohnempfängern.

Landraub

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 10

Auszug:

- Verbot der rechtswidrigen Vertreibung einer Person,
- Verbot der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Grundstücken, Wäldern und Gewässern zum Erwerb, zur Erschließung oder zur sonstigen Nutzung von Grundstücken, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, usw.

Gefährliche Chemikalien

Rechtsgrundlage: OECD (2017), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie

Auszug:

- Unterstützung und Festlegung einer gemeinsamen MRSL auf der Grundlage einer glaubwürdigen, wissenschaftlich fundierten Bewertung der Gefahren,
- Weitergabe der MRSL an alle relevanten Lieferanten,
- Identifizierung von Ersatzstoffen für die in der MRSL aufgeführten Chemikalien auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und international anerkannter Methoden zur Gefahren- und Risikobewertung, usw.

Wasser

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9,

Auszug:

- Verbot einer schädlichen Wasserverschmutzung oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, der die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt.

Treibhausgasemissionen

Referenz: OECD (2017), OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie

Auszug:

- Identifizierung und Messung von Treibhausgasemissionen in Betrieben und Produkten, Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch verschiedene Maßnahmen entsprechend den ermittelten Emissionspunkten.

Verschlechterung der Bodenqualität

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9

Auszug:

- Es ist verboten, schädliche Bodenveränderungen zu verursachen, die die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln usw. erheblich beeinträchtigen.

Luftverschmutzung

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9

Auszug:

- Es ist verboten, eine Luftverschmutzung zu verursachen, die die Gesundheit eines Menschen beeinträchtigt, usw.

Schädliche Lärmemissionen

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 9

Auszug

- Es ist verboten, schädliche Lärmemissionen zu verursachen

Abholzung der Wälder

Rechtsgrundlage: EU Proposal Corporate Sustainability Due Diligence Directive, Annex Violations of rights and prohibitions included in international human rights agreements.

Auszug:

- Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Rohstoffe und daraus hergestellter Produkte, wenn das Erfordernis der "Rechtmäßigkeit" und "Abholzungsfreiheit" nicht im Rahmen der Sorgfaltspflichten festgestellt werden kann.
- Verbot der Verursachung messbarer Umweltschäden wie schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die e) die ökologische Integrität beeinträchtigen, wie z. B. Abholzung.
- Verbot der rechtswidrigen Vertreibung oder Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, einschließlich der Abholzung, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person gemäß Artikel 11 des «International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights» sichert.

Anhang 5: Risiken und ihre Referenzen

Tierschutz

Referenz: World Organisation for Animal Health, Terrestrial Code

Auszug:

- Erwartungen an die Bedingungen, unter denen Tiere unter menschlicher Kontrolle leben sollten:
 - Freiheit von Hunger, Unterernährung und Durst
 - Freiheit von Angst und Bedrängnis
 - Freiheit von Hitzestress oder körperlichem Unbehagen
 - Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten
 - Freiheit, normale Verhaltensmuster zu zeigen

Quecksilber

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (3) Nr. 1, 2 und 3

Auszug:

- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz
- Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsverfahren
- Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen im Gegensatz zu den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.

Persistente organische Schadstoffe

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (3) Nr. 4 und 5

Auszug:

- Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien, wie in der genannten Richtlinie festgelegt.
- Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer Weise, die nicht umweltverträglich ist, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, wie in der Richtlinie angegeben.

Gefährliche und andere Abfälle

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (3) Nr. 6, 7 und 8

Auszug:

- Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen
- Verbot der Einfuhr von gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen

Weitere Risiken

Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz §2 (2) Nr. 12

Auszug:

- Verbot einer Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen, und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

**Anhang I:
Konformitätserklärung**
**Anhang II:
Nutzungsbedingungen und Verhaltenskodex**

Anhang I: Konformitätserklärung

Siehe Konformitätserklärung im STANDARD 100 oder LEATHER STANDARD (oeko-tex.com).

Anhang II: Nutzungsbedingungen und Verhaltenskodex

Die OEKO-TEX® Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gelten für alle OEKO-TEX® Produkte. Die ANB finden Sie unter www.oeko-tex.com/anb und den OEKO-TEX® Code of Conduct (CoC) unter <https://oeko-tex.com/coc>